

## 104. Sitzung 26. August 2003, 14.00 Uhr

Vorsitzende:	Barbara Roth, Erlinsbach
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 178 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 22 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Baumgartner Fritz, Rothrist; Baur Josef, Villmergen; Binder Andreas, Dr., Baden; Böhlen Walter, Niederrohrdorf; Brizzi Simona, Ennetbaden; Eliassen Vecko Eva, Nussbaumen b. Baden; Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Forrer Walter, Oberkulm; Giezendanner Benjamin, Rothrist; Kalt Rudolf, Spreitenbach; Kaufmann Rainer, Rapperswil; Kistler Ernst, Dr., Brugg; Knörr Werner, Aarau; Kuhn Margrit, Wohlen; Locher Urs, Zofingen; Lüem Daniel, Henschiken; Meier Nicole, Wettingen; Sommerhalder Martin, Schmiedrued-Walde; Suter Heinz, Dr., Gränichen; Suter Ruedi, Seengen; Vögtli Theo, Dr., Kleindöttingen; Zubler Peter, Aarau

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 104. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

### 1473 Postulat Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, betreffend Zusammenlegung der sanitätsdienstlichen Rettungsdienste und der Einsatzleitstelle Sanität (ELS) in einer selbständigen Organisation auf Januar 2004; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text und Begründung:

In den letzten Jahren hat die Medizin in der Behandlung akut schwer erkrankter oder schwer verletzter Personen grosse Fortschritte gemacht (Herzinfarkt, Hirnschlag, Polyblessés). Damit kommt dem Zeitraum vor der Spitalaufnahme wesentlich höhere Bedeutung zu. Diese Phase gliedert sich in Laienhilfe vor Ort - oft geführt durch die Einsatzleitstelle Sanität - und anschliessend fachkompetente Betreuung durch das Ambulanzteam am Ort und auf dem Transport. Das heisst, die Anforderungen an die Kompetenz des Rettungswesens sind stark gestiegen. Der Kanton Aargau hat dieser Situation mit dem Rettungskonzept 2005 Rechnung getragen.

Europaweit hat sich die Erkenntnis gebildet, dass die sanitätsdienstliche Bewältigung eines Grosseignisses aus dem Alltags-Rettungswesen heraus sich aufbauen muss. Dies erfordert eine horizontal vernetzte Organisation unter identischer straffer Führung analog der Polizei und den Wehrdiensten sowie die Unterstellung unter den kantonalen Führungsstab im Katastrophenfall. Das verlangt auch, dass die Dienste einheitlich ausgerüstet sind und das Personal einheitlich ausgebildet ist.

Derzeit ist unser Rettungswesen so organisiert, dass die öffentlichen Spitäler für ihre Region Rettungsdienste unter-

halten, welche von der Einsatzleitstelle Sanität geleitet werden.

Die Natur des Rettungswesens: Abdeckung des Bedarfs in Stosszeiten, lange Bereitschaftszeiten für kurze Einsätze, Einsatzbereitschaft rund um die Uhr mit den entsprechenden Inkonvenienzenerschädigungen, spezialisiertes, hochqualifiziertes Personal bringt es mit sich, dass bei den heutigen Tarifen Kostenneutralität nicht erzielt werden kann.

Dies spielte bis anhin keine Rolle, da der Kanton ohnehin für das Defizit der Spitäler aufzukommen hatte. Wenn diese nun gemeinnützige Aktiengesellschaften werden, besteht die grosse Gefahr, dass die Qualität der Rettungsdienste aus Kostengründen massiv abgebaut wird (wie beim WOV-Piloten KSB, das den personalbedingten Ausfall der Nacht-equipe nicht durch einen wohl teureren privaten Dienst kompensiert hat).

Auf Grund dieser Tatsachen ist es zwingend notwendig, das Rettungswesen zu verselbständigen und beim Kanton zu belassen, wenn die kantonalen Spitäler gemeinnützige Aktiengesellschaften werden. Dies ist auch wichtig für die Führung im Katastrophenfall und entspricht der Notwendigkeit, dass allein die medizinische Indikation unabhängig von allfälligen Abmachungen mit Spitälern das Zielspital bestimmt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat unverzüglich ein Konzept erarbeiten zu lassen, und dem Grossen Rat vorzulegen, welches die Verselbständigung des aargauischen Rettungswesens in der Hand des Kantons, als unselbständige Staatsanstalt oder als gemeinnützige Aktiengesellschaft beinhaltet und folgende Forderungen erfüllt:

1. Qualitätssicherung gemäss CH- und EU-Standard, d.h. gemäss den Vorgaben des Interverbandes für Rettungswesen IVR bzw. der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz SDK
2. Sicherung der Vernetzung unter den einzelnen Rettungsdiensten und grenzüberschreitend

3. Sicherung der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Wehrdiensten sowie der Unterstellung unter den kantonalen Führungsstab im Katastrophenfall

4. Einheitlichkeit der Fachkompetenz, der Ausrüstung und der Ausbildung

5. Die heutigen Kantonsspitäler und Regionalspitäler bleiben funktionelle Basis der Rettungsdienste, um damit die unabdingbar enge prae-hospitale und hospitale Zusammenarbeit zu gewährleisten

6. Operabel ab Januar 2004

In dieses Konzept der zusammengefassten Rettungsdienste ist auch die Einsatzleitstelle Sanität einzubeziehen und der gleichen Leitung (Notarzt) zu unterstellen.

Da die vor der Spitalaufnahme getroffenen Massnahmen für die weitere Behandlung und deren Prognose wesentlich mitbestimmend sind, ist die Nähe zum Spital nicht nur für den leitenden Arzt von eminenter Bedeutung (Information über neue Erkenntnisse und Methoden), sondern auch für das übrige Fachpersonal der Rettungsdienste und der ELS (gemeinsame Schulung und Debriefing).

Der Interverband für Rettungswesen IVR hat im Auftrag der SDK bindende Kriterien ausgearbeitet. Einige erfüllt unser Rettungswesen bereits, folgende Vorgaben sind mit Priorität noch zu realisieren:

1. Doppelbesetzung der Einsatzleitstelle Sanität rund um die Uhr

2. regelmässiges Debriefing (psychische Aufarbeitung der Ereignisse)

Die Zusammenlegung der Rettungsdienste unter sich und mit der ELS in eine einzige Organisation bringt folgende Vorteile:

- Vereinheitlichung der Doktrin
- identische Leitung
- Vereinheitlichung der Schulung (grössere Klassen)
- grösserer Personalpool
- Vereinheitlichung des Materials (inkl. Ambulanzfahrzeuge!)
- grössere Effizienz bei einem Grossereignis

Die Nähe zum Spital bringt folgende Vorteile:

- Nähe zum medizinischen Fortschritt
- Nähe bezüglich Qualitätskontrolle am konkreten Fall
- Nähe zu Fachlehrkräften und Lehrmaterialien
- Debriefing am konkreten Fall

Dieses Konzept Zusammenfassung der Rettungsdienste und der ELS in einer Organisation präjudiziert keineswegs eine spätere Eingliederung des Notrufs 144 in eine Kantonale Notrufzentrale im Polizeikommando. Es schafft im Gegenteil eine gute Voraussetzung dafür. Eine zuverlässige Kommunikation zwischen der Einsatzleitstelle Sanität und der neuen Kantonalen Notrufzentrale kann mit den verfügbaren technischen Möglichkeiten sichergestellt werden.

Die Zusammenlegung der Dienste wird auch kostensparende Synergien bringen, z.B. Mengenrabatt bei der Beschaffung von Ambulanzfahrzeugen und Einrichtungen etc. Die Auslagen für das Rettungswesen kommen gemäss umfangreicher Studien mindestens 3-fach zurück, durch Verkürzung

der Hospitalisationsdauer und der Arbeitsunfähigkeit oder nicht benötigter Rentenleistungen.

Die angemessene - und das heisst den Vorgaben des IVR entsprechende - prae-hospitale Versorgung Kranker und Verunfallter ist genau so wie die stationäre Gesundheitsversorgung ein Verfassungsauftrag, den Regierung und Grosser Rat zu erfüllen haben.

**1474 Postulat Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, betreffend Massnahmen für alkoholsüchtige und alkoholgefährdete Schüler und Schülerinnen der Oberstufe; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept erarbeiten zu lassen, um alkoholsüchtigen Schülerinnen und Schülern den Ausstieg aus der Sucht zu ermöglichen und um alkoholgefährdete Schülerinnen und Schüler vor dem Abgleiten in die Sucht zu bewahren. Synergien zum Konzept Motivierungs-Time out gemäss Postulat von Grossrat Manfred Dubach, Zofingen, sind zu nutzen.

Begründung:

Beobachtungen in der Bevölkerung, Zeitungsmeldungen und die Statistik der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA zeigen es: der Alkoholkonsum bei Schülern und Schülerinnen nimmt zu. Sich einen Rausch anzutrinken wird schiek und ist in. Laut Statistik konsumiert fast 1% der Jugendlichen täglich Alkohol, 11% wöchentlich und 26% monatlich. Mindestens so beängstigend und mit deutlich steigender Tendenz ist die Zahl des Rauschtrinkens bei Jugendlichen und bei älteren Schülern 2-3 x pro Monat bei ca. 40% gemäss Interpellation der Geschäftsprüfungskommission vom 26.9.2000. Das Verhältnis Jungen zu Mädchen beträgt allgemein 3:1.

Mindestens die täglich Konsumierenden sind realistischerweise als stark gefährdet zu betrachten und hinzu kommen wohl noch einige der wöchentlichen Konsumenten. Bei ca. 30'000 Oberstufenschülern und -schülerinnen macht 1% 75 Jugendliche pro Jahrgang aus. Wenn ein Time out 3 Monate dauern soll, wären dafür ca. 19 Plätze nötig. Hinzukommen noch von den Jugendlichen mit wöchentlichem Konsum jene, die durch Vererbung oder Milieu oder ihre psychische Konstitution gefährdet sind. Zurzeit ist auch die wirtschaftliche Situation für viele Jugendliche frustrierend, besonders für diejenigen, die noch nicht lange hier sind und wegen Sprachschwierigkeiten nicht ihren intellektuellen Fähigkeiten entsprechend geschult werden konnten. Wie viele Plätze für diese Gefährdeten vorzusehen sind, muss fachkompetent beurteilt werden.

Es gilt in erster Linie menschliches Leid zu verhindern: bei Männern zwischen 25 und 45 Jahren sind alkoholassoziierte Leiden und Unfälle die häufigste Hospitalisationsursache. Nicht statistisch erfassbar ist das Leiden der Angehörigen: Vater oder Mutter schlagen ihre Kinder, müssen ins Spital,

sterben früh. Häufig wird die Familie von Sozialhilfe abhängig.

Die alkoholbedingten sozialen Kosten werden schweizweit auf 3 Milliarden geschätzt, was für den Aargau ca. 250 Mio./Jahr ausmachen dürfte.

Aus diesen Fakten geht klar hervor, dass Früherfassung und Therapie alkoholgefährdeter Jugendlicher dringend sind. Eine Kombination mit dem Programm Time out ist sinnvoll, erstens, da gewalttätige Jugendliche oft auch alkoholisiert sind, bzw. Alkoholisierte oft auch gewalttätig sind. Auch dürften unangepasstes Verhalten in der Schule, Neigung zu Gewalt und aussergewöhnlicher Alkoholkonsum oft die gleichen Wurzeln haben, nämlich unglückliche Lebensumstände, Frustration, Langeweile und Aussichtslosigkeit bezüglich Berufschancen.

**1475 Postulat Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, betreffend Massnahmen zur Repression des Jugendalkoholismus; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dr. Johanna Haber, EVP, Menziken, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Übersicht über die gesetzlich fundierten Massnahmen zur Repression des Jugendalkoholismus erarbeiten zu lassen, deren Durchsetzung anzuordnen und zu überwachen.

Begründung:

Fachleute sind sehr besorgt über den breitgestreuten, zunehmenden Konsum von Alkohol immer jüngerer Jugendlicher, ja 11-jähriger Kinder. Im Bevölkerungsdurchschnitt wird bezüglich Alkohol mit ca. 5% hohem und 10% mittlerem Suchtrisiko gerechnet, bei Jugendlichen dürfte der Anteil eher höher sein. Das heisst, dass zukünftig schon sehr junge Familien betroffen sein werden, dass Sozialhilfe beansprucht werden muss, dass Kinder und Frauen geschlagen werden, dass schon junge Väter und Mütter ihrer Alkoholsucht erliegen und kleine Kinder zurücklassen. Da alkoholassoziierte Erkrankungen bei 25-45-jährigen Männern die häufigste Hospitalisationsursache sind, heisst das auch, dass der öffentlichen Hand grosse Kosten entstehen. Alkoholsucht kostet schweizweit jährlich 3 Mia. für den Aargau also ca. 250 Mio.

Es ist leider eine Tatsache, dass viele Eltern ihre Verantwortung sehr mangelhaft wahrnehmen. Es ist deshalb nötig, dass Gemeinderat und kantonale Instanzen ihre gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Wir, die Gesellschaft, dürfen uns dieser Problematik nicht verschliessen, auch wenn es angenehmer wäre. Wenn den Eltern durch eine Überweisung an die Jugendanwaltschaft der Ernst der Lage bewusst und der Rücken gestärkt wird, liesse sich oft noch etwas erreichen. Das Gleiche gilt für Massnahmen, die in die Kompetenz der Gemeindebehörden fallen. Ich denke hier beispielsweise an das Verbot von Ballermann-Anlässen, Überwachung des Alkoholausschanks an bereits alkoholisierte Jugendliche bei Dorffesten, Alkoholtest bei Töfflifahrern, Anhalten randalierender Jugendlicher aber auch an die

Kontrolle von Wirten bezüglich Ausschank von alkoholischen Getränken an unter 16-jährige ohne elterliche Begleitung, an den Verkauf alkoholischer Getränke an unter 16-jährige und von Spirituosen an unter 18-jährige, das Anbieten von Alkopops unter alkoholfreien Getränken etc. Offene Fragen wären evtl. das Recht der Schulpflege, bei Alkoholverdacht eines Schülers eine Blutentnahme anzuordnen, oder die Befugnis des Bezirksarztes, eine solche bei einem randalierenden Minderjährigen ohne Beisein der Eltern vorzunehmen.

Dass es wirklich nötig ist, mit der ganzen Härte des Gesetzes gegen den sich ausbreitenden Jugendalkoholismus vorzugehen, zeigt folgende Tatsache: in seiner Beantwortung einer Interpellation von Grossrat Samuel Müller, Gontenschwil, vom 1. Juli 1997 betreffend Verkauf der neuen alkoholhaltigen Limonaden an Jugendliche nimmt der Regierungsrat zur gesetzlichen Situation Stellung und belegt, wie die Verantwortlichen in Gastgewerbe und Handel auf die geltenden Vorschriften hingewiesen wurden. In ähnlichem Sinne antwortete der Regierungsrat auch auf eine Interpellation der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 2000. Und der Erfolg: in den vergangenen Jahren hat der Alkoholkonsum Jugendlicher, insbesondere das regelmässige Rauschtrinken, nicht nur stark zugenommen, sondern auch immer jüngere Jahrgänge, ja 11-jährige Kinder, erfasst.

Der Grosse Rat hat den Planungsbericht IV Suchthilfe am 3. September 2002 genehmigt. Dessen Leitsatz 1 lautet: "Der Aargau hat das 4-Säulen-Modell (des Bundes) Prävention - Therapie - Schadensverminderung - Repression umgesetzt. Dieses Konzept bleibt eine wichtige Grundlage für die künftige Suchtmittelpolitik des Kantons." Gemäss allgemeiner Auslegung bezieht sich Suchthilfe auch auf legale Drogen.

Im Gesichtsfeld dieses Vorstosses stehen alkoholgefährdete Jugendliche. Es geht also um Sekundärprävention durch Repression. Selbstverständlich braucht es dafür Personal und verursachen diese Massnahmen Kosten. Aber in Sekundärprävention investierte Kosten zahlen sich längerfristig in einem guten Verhältnis aus.

**1476 Postulat Lilian Studer, EVP, Wettingen, betreffend Erhöhung des kantonalen Betrages für die Ausbildungskosten der Ergotherapiestudenten und Ergotherapiestudentinnen aus dem Kanton Aargau in Zürich; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Lilian Studer, EVP, Wettingen, und 5 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den kantonalen Betrag für die Ausbildungskosten der Ergotherapiestudenten und Ergotherapiestudentinnen den neuen Ausbildungsgesamtkosten anzupassen, damit normalverdienende Eltern ihren Kindern diese Ausbildung ermöglichen können.

Begründung:

Seit einigen Jahren bezahlt der Kanton Aargau an die Ergotherapieschulen in Zürich und Biel pro Aargauer Student

oder Studentin für ihre Ausbildung 10'000 Franken, da der Kanton Aargau selbst keine solche Schule anbietet. Der Kanton Bern bezahlte bis anhin an jeden ausserkantonalen Studenten oder Studentin den Restbetrag. In Zürich wurde dieser Betrag von den Studierenden selbst bzw. den Eltern bezahlt. (Im Jahr 2000 lag der Beitrag der Studierenden bei Fr. 2'654.70 plus 2'200 Franken für Schulmaterial. Im Jahre 2002 betrug der Betrag der Studierenden schon Fr. 6'720.45 plus 2'200 Franken für Schulmaterial.) Wegen der Beitragskürzung der IV vom Bund steigt der Gesamtkostenbeitrag pro Student oder Studentin auf 20'000 Franken (plus 2'200 Franken Schulmaterial und Diplom).

Hier ist noch zu erwähnen, dass der Beitrag an die Ergotherapieschule in Zürich unterschiedlich ist, da sich nur der Kanton Zürich am Schulhausbau beteiligt hat und somit der Gesamtbeitrag der ausserkantonalen Studenten und Studentinnen höher ist.

Da der Kanton Aargau im Nord-West-Schweizerischen Abkommen mitmacht, ist er nun verpflichtet, 18'900 Franken an die Bieler Ergotherapieschule zu bezahlen. Der Kanton Aargau ist aber nicht bereit, denselben oder einen erhöhten Betrag an die Zürcher Schule zu bezahlen. Wenn wir diese beiden Schulen aber vergleichen, erkennt man, dass die Schule in Zürich viel häufiger von den Aargauer und Aargauerinnen gewählt wird. Gründe: Zürich liegt für viele Studenten und Studentinnen besser und in kürzerer Zeit erreichbar. Somit können die Studenten und Studentinnen bei den Eltern wohnen bleiben. Biel bietet nur 20 Interessierten pro Jahr die Möglichkeit, um dort zu studieren. In Zürich wären es 2x22 Interessierte (Einstieg halbjährlich möglich). Im 2001 zum Beispiel studierten 18 Aargauer und Aargauerinnen an der Ergotherapieschule in Zürich. Nur Zürich mit 40 Studenten und Studentinnen, bei insgesamt 118 Studierenden, war besser vertreten. (Im Jahre 2002 waren es 23 Aargauer und Aargauerinnen.)

Der Kanton Solothurn, der auch im Nord-West-Schweizerischen Abkommen mitmacht, hat trotzdem der Direktion der Ergotherapieschule von Zürich einen kantonalen Betrag der Ausbildungskosten pro Student oder Studentin von 18'900 Franken zugesichert.

Da der Kanton Aargau keine eigene Ergotherapieschule besitzt, trotzdem aber selbst Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen im Kanton braucht, ist es unser Interesse, für gute und gut erreichbare Ausbildungsplätze für unsere jungen Aargauer und Aargauerinnen zu sorgen. Zu erwähnen ist auch, dass es nicht viele Ausbildungsplätze schweizweit gibt. Falls der selbsttragende Beitrag bei 10'000 Franken plus 2'200 Franken Schulmaterial und Diplom bleibt, bleibt diese Schule hauptsächlich den Jugendlichen mit "reicheren" Eltern vorbehalten.

## **1477 Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung; Detailberatung; Verabschiedung bzw. Beschlussfassung; Abschreibung der (7478) Motion der SP-Fraktion vom 21. Januar 1997**

(vgl. Art. 1472 hievor)

### *Detailberatung*

*Vorsitzende:* Wir fahren mit den Beratungen zu diesem Geschäft fort und kommen zur Detailberatung. Zur Botschaft liegen keine Wortmeldungen vor. Wir werden die Detailberatung deshalb gemäss vorliegender gelber Synopse vornehmen. Ich weise die Anwälte und Anwältinnen in diesem Rat auf ihre Ausstandspflicht gemäss § 30 Abs. 2 lit. b des Geschäftsverkehrsgesetzes hin bei diesem Geschäft. Sie haben das Recht, bei der Beratung anwesend zu sein und mitzuwirken, jedoch bei den Abstimmungen sowie bei den Schlussabstimmungen haben Sie in den Ausstand zu treten.

### *Titel, I., § 2*

#### Zustimmung

#### § 5

*Vorsitzende:* Hierzu liegen verschiedene Anträge vor.

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Ich erlaube mir, zu § 5 Abs. 1 und 2 gleichzeitig zu sprechen. Wie bereits im Eintretensvotum gesagt, ist die FDP-Fraktion gegen einen Systemwechsel. Es gibt für uns keinen gewichtigen Grund dafür. Im Gegenteil: ich erlaube mir, 3 Vorbemerkungen zu machen:

1. Der Anwaltstarif regelt nicht das Honorar, das dem Anwalt zugute kommt. Dies wird einzig durch eine Vereinbarung zwischen Anwalt und Klient bestimmt. Hier geht es vielmehr um die Parteikostenentschädigung, d.h. es geht um die Entschädigung, die die unterlegene Partei der obsiegenden an deren Anwaltskosten bezahlen muss.

2. Es handelt sich um einen eigentlichen Mischtarif. Das wird auch in der Botschaft des Regierungsrates so festgehalten. Bei hohen Streitwerten ist es tatsächlich so, dass vielleicht etwas überhöhte Entschädigungen bezahlt werden müssen. Bei tiefen Streitwerten wird eigentlich praktisch noch draufgelegt.

3. Fälle mit überhöhter Entschädigung sind zwar nicht zahlreich. Auch das attestiert die Regierung in ihrer Botschaft. Sie kommen aber tatsächlich einzeln vor. Auch hier sagt die Regierung in der Botschaft ganz klar, dass es Einzelbeispiele sind. Ich nehme an, dass der Regierungsrat später dazu ein Einzelbeispiel bringen wird. Diese Fälle mit überhöhter Entschädigung können jedoch aufgrund von § 5 Abs. 2 sowie zusätzlich im Rahmen von § 12 a erheblich gekürzt werden. Zusätzlich geht man im Baurecht beispielsweise stets von einem Streitwert von 10% aus für die Basis der Berechnung. Hier wird nie der gesamte Streitwert genommen.

Wie gesagt, die FDP-Fraktion lehnt den Systemwechsel ab, weil 1. kein Bedarf besteht für die Revision des Tarifs. Der bestehende Tarif ist eingespielt und erfreut sich einer einfachen, unkomplizierten und relativ unbürokratischen Anwendung.

Die FDP ist gegen einen Systemwechsel, weil 2. mit der Revision der Aufwand der kantonalen Behörden für die Kontrolle erheblich ansteigt. Das bestätigt auch die Regierung. Wenn der Aufwand ansteigt, steigen natürlich auch die Kosten an. Das sind Kosten für die Öffentliche Hand. Würde man einen Wechsel vornehmen, müsste in Zukunft von Gerichten und Verwaltungsinstanzen abgeschätzt und berechnet werden, wie lange ein Anwalt in etwa für die Bearbeitung eines Falles hat. Die Kostennote würde vom Anwalt eingereicht werden, das Gericht würde kürzen und es würde sogar prozessiert werden. Ein erheblich mühsameres Verfahren, als es bis jetzt ist. Die heutige Geschäftslast - gerade der Gerichte - lässt einen solchen Arbeitsmehraufwand nicht zu. Viel einfacher und unkomplizierter ist da die Festlegung gemäss Streitwert.

Die FDP ist gegen einen Systemwechsel, weil 3. die Revision zu einem für die rechtsuchenden Konsumenten feindlichen Tarif führen würde. Heute kommt der Klient zum Anwalt und kann fragen, was im Falle einer Niederlage sein Kostenrisiko ist. Ganz einfach kann diese Auskunft aufgrund des Streitreisikos gegeben werden. In Zukunft könnte das Risiko nicht mehr prognostiziert werden, daher müsste der Anwalt seinem Klienten sagen, dass es auf den Stundenanwendung des gegnerischen Anwaltes ankommt.

Ich bin aber der Meinung, dass diese Einzelfälle mit überhöhter Entschädigung, wie sie wie gesagt vorkommen, verhindert werden sollen. Darin teilen Regierungsrat und FDP ihre Ansichten. Die Einzelfälle sollten in den Griff bekommen werden. Dafür muss jedoch nicht gleich das ganze System geändert werden. Vielmehr glaube ich, dass es möglich ist, innerhalb von § 5 Abs. 2 eine Norm vorzusehen, dass nicht nur um ein Drittel, sondern gar um 50% gekürzt werden kann.

Ich stelle daher folgenden Antrag: Änderung von § 5 Abs. 2 Anwaltstarif: "Bei hohen Streitwerten kann die Entschädigung bis zur Hälfte gekürzt werden, sofern der Charakter des Verfahrens dies als gerechtfertigt erscheinen lässt."

Hier könnten wir also das Ziel mit einer erheblich geringeren Einwirkung erzielen.

Ich frage Sie: Wollen Sie ein bewährtes System aufgeben und stattdessen eine Verschlechterung in Kauf nehmen? Wollen Sie, dass das Kostenrisiko für den Rechtssuchenden nicht mehr abgeschätzt werden kann, stattdessen aber vom Stundenaufwand des gegnerischen Anwaltes abhängt und wollen Sie, dass der Aufwand und somit die Kosten für die kantonalen Behörden ansteigen, da das System unnötig verkompliziert wird? Wenn Sie diese Fragen mit Nein beantworten können und gleichzeitig der Meinung sind, dass eine zusätzliche Kürzung der Entschädigung möglich sein sollte, wie ich sie für § 5 Abs. 2 vorschlage, dann sagen Sie Nein zum Systemwechsel und Ja zu meinem Antrag. Ich beantrage Beibehaltung von § 5 Abs. 1 gemäss geltendem Recht und Abs. 2 gemäss meinem Antrag.

*Markus Leimbacher, SP, Villigen:* Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum gesagt, weshalb die SP zum Systemwechsel gehört. Wenn ich heute Herrn Burkart gehört habe, muss ich doch sagen, er spricht heute als Noch-nicht-Anwalt, aber ganz klar im Interesse und als Sprachrohr des Anwaltsverbandes. Ich nehme kurz zu einigen Punkten Stellung:

Es ist richtig, dass der Anwaltstarif die Parteikostenentschädigung regelt, nämlich die Entschädigung, die die unterlegene Partei der obsiegenden bezahlt. Aber daraus schliessen zu wollen, dass damit das Honorar des Anwaltes nicht festgelegt wird, sondern dass dieses der Parteivereinbarung untersteht, das ist halt nur die halbe Wahrheit. Die unterlegene Partei, die eben nach dieser neuen Regelung des Anwaltstarifes bezahlen soll, bezahlt damit natürlich das Honorar des Anwaltes der obsiegenden Partei und damit wird ganz klar eben doch der Lohn des Anwaltes festgelegt. Es ist auch richtig, dass es sich beim Anwaltstarif um einen Mischtarif handelt. Ich habe aber auch gehört, Herr Burkart, von Ihnen selbst, dass es tatsächlich überhöhte Entschädigungen gibt. Das ändert nichts daran, dass das Verwaltungsgericht einmal gesagt hat, der Streitwert in Verwaltungssachen sei nur 10% des Interessewertes. Wenn es um ein Einfamilienhaus geht mit einem Bauwert von beispielsweise 600'000 Franken, dann ist der Streitwert 60'000 Franken und die Parteientschädigung macht gut und gerne 10'000 Franken aus. Ich frage Sie: 10'000 Franken für vielleicht einmal relativ wenig Aufwand. Das ist für manchen Einsprecher und Beschwerdeführer viel Geld. Vor allem geht es aber bei Verwaltungssachen auch um Strassenbauprojekte, wo der Streitwert vielleicht einmal mehrere 10 Mio. Franken ausmacht. Dann ist der Streitwert 10% davon und Sie können selbst ausrechnen, wie hoch dann die Parteientschädigung ist. Diese kann mehrere 100'000 Franken betragen. Ich frage Sie: Wollen Sie das, dass derartige Parteientschädigungen bezahlt werden müssen? Es wurde dann noch von Herrn Burkart gesagt, es seien Streitereien vorprogrammiert, was die Höhe des Aufwandes gibt. Ich kann Sie beruhigen. Im Strafverfahren kennen wir schon lange den Aufwandstarif. Mit diesem haben wir noch nie Probleme gehabt und es gibt wenig Streitereien. Jeder Anwalt, der die Stunden ehrlich aufschreibt, braucht in dieser Hinsicht nichts zu befürchten.

Das wesentlichste Argument, weshalb Sie diesem Systemwechsel zustimmen sollten, ist dieser Grosse Rat hier, der vor einigen Jahren einer entsprechenden Motion klar und eindeutig zugestimmt hat. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge von Herrn Burkart abzulehnen!

*Dr. Rainer Ernst Klöti, FDP, Auenstein:* Es ist äusserst erstaunlich, wie parallel die Diskussion in anderen Bereichen unseres Lebens läuft. Da werden Extrembeispiele als Leitlinien zitiert, die eigentlich quantitativ sehr wenig vorkommen. Der Herr Regierungsrat hat von 2 Fällen erzählt und Herr Leimbacher von einem Strassenbauprojekt von mehreren 10 Mio. Franken Streitwert und rechnet uns vor, wie viel das möglicherweise und theoretisch kosten würde. Sie werden mir beide bestätigen, dass es in der Realität nicht so ist. Ich bitte Sie, sich in dieser Beziehung etwas den Realitäten und Notwendigkeiten anzupassen. Systemänderungen sind immer mit grossem Aufwand kombiniert, sie kosten viel und führen zu grossen Verunsicherungen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag Burkart zuzustimmen.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Kurt Emmenegger, SP, Baden, Vizepräsident der Justizkommission:* Ich möchte nur 2 Dinge festgehalten haben: 1. haben auch die Anwälte und Anwältinnen an den Beratungen in der Kommission teilgenommen. Es hat in der Detailberatung keine Opposition gegen den Systemwechsel gege-

ben. Der Systemwechsel war klar. 2. hat es zum § 5 in der Kommission keine Diskussion gegeben über den Vorschlag von Herrn Burkart, dass man anstelle des Systemwechsels auch eine Herabsetzung der Kostennote machen könnte.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Da ich weiss, dass die Meinungen längst gemacht sind und die Mehrheit auch besteht, werde ich keinen Tropfen Herzblut vergiessen. So wie Sie entscheiden, wird es wahrscheinlich dann auch Recht sein. Ob es richtig ist, ist eine andere Frage! Ich schulde Herrn Burkart noch eine Antwort: Ich habe nicht behauptet, dass die Kontrolle möglicherweise einen grösseren Aufwand verursachen kann. Das steht in der Botschaft. Das ist richtig. Aber das hat mit der Kostennote nichts zu tun. Die Parteientschädigung wird dann festgelegt und dass am Anfang der Kontrollaufwand etwas grösser sein könnte, bis sich das System eingeschliffen hat, das will ich nicht in Abrede stellen. Herr Leimbacher hat es aber richtig gesagt, wir kennen dieses Verfahren nach Aufwand bereits bei den Strafverfahren und auch bei den Verwaltungsverfahren im Sozialversicherungsrecht. Da können wir mit Fug und Recht sagen, niemand hier würde behaupten, es wäre nicht korrekt und hätte sich nicht bewährt. Somit steht vielleicht Behauptung gegen Behauptung. Aber lassen wir das. Letztlich entscheiden Sie. Ich und die Regierung sind der Auffassung, dass sich ein Systemwechsel auch im Interesse einer Einheitlichkeit bei den Verfahren aufdrängt. Natürlich kann man sagen, in Verwaltungsverfahren soll man den Streitwert als Ausgangspunkt festlegen, es ist einfacher die Parteientschädigung festzulegen. Das ist richtig. Wenn hier die Rede davon ist, es handle sich ja wahrscheinlich nicht so um Extremwerte. Ich habe hier, Herr Klöti, den geltenden § 3 vor mir. Und abgesehen davon staune ich, dass die Gemeindevertreter hier nicht auch antreten, denn häufig sind Sie dann Partei. Wenn eine Gemeinde in einem Verfahren, das beispielsweise das Bodenrecht regelt, unterliegt, dann ist sie kostenpflichtig und dann zahlen das die Steuerzahler. Aber offenbar ist das mit einem Schulterzucken entgegenezunehmen und problemlos zu bewältigen. Im § 3 des Dekrets sind die Honorarwerte nach Streitwert festgelegt, beispielsweise, wenn es um einen Streitwert von 739'000 und 1'478'000 Franken, dann beträgt nur schon das Grundhonorar 20'240 Franken plus 2,5% Streitwert. Man rechne, dann kommen Sie auch auf meine 30'000 Franken und mehr. Sie können sagen, die entsprechende Parteientschädigung ist angemessen. Das ist Ansichtssache. Ich meine, die ehrlichere Situation ist die Aufwandfrage: Das ist dann geleistete Arbeit und Entschädigung nach geleistetem Aufwand. Das ist korrekter. Deshalb hält die Regierung an ihrem Antrag fest. Aber entscheiden Sie!

*Vorsitzende:* Wir stimmen zuerst über Absatz 1 ab: Thierry Burkart, Baden, beantragt namens der FDP-Fraktion, Abs. 1 beizubehalten gemäss geltendem Recht und Abs. 2 wie folgt zu fassen: "Bei hohen Streitwerten kann die Entschädigung bis zur Hälfte gekürzt werden, sofern der Charakter des Verfahrens dies als gerechtfertigt erscheinen lässt."

Wenn Sie gegen Aufhebung befinden, werden wir über den veränderten Antrag der FDP-Fraktion abstimmen.

*Abstimmung:*

Für Aufhebung von § 5 Abs. 1 gemäss Antrag von Regierungsrat und Kommission: 71 Stimmen.

Für den Antrag der FDP-Fraktion auf Beibehaltung des § 5 Abs. 1: 74 Stimmen.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Bevor wir über § 5 Abs. 2 abstimmen, möchte ich noch sagen: Jetzt haben wir natürlich eine andere Ausgangslage. Wenn Sie weiterhin die Streitwertzumessung beibehalten wollen, dann können wir jetzt neu diskutieren, ob wir diesen Absatz 2 entsprechend anpassen wollen. Das ist die grössere Flexibilität, die hier Herr Burkart beantragt, also Kürzung bis zu 50%. Das würde die Parteientschädigung dann reduzieren lassen können. Ich muss es ja so sagen. Dem kann ich durchaus jetzt zustimmen.

*Vorsitzende:* Wir stimmen über Abs. 2 ab.

*Abstimmung:*

Der Antrag Burkart zu § 5 Abs. 2 wird mit klarer Mehrheit, ohne Gegenstimme, gutgeheissen.

§ 8

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Ich kann es sehr kurz machen. Aufgrund dessen, dass wir beim alten System bleiben, ist das hier das Beibehalten des § 8 gemäss geltendem Recht, so wie auch mein Antrag lautet, ein Nachvollzug.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Abstimmung:*

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: 0 Stimmen.

Für den Antrag Burkart der FDP-Fraktion: 102 Stimmen.

§ 9

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Auch hier handelt es sich einerseits um einen Nachvollzug gemäss bestehendem System einerseits und andererseits ist die FDP auch der Meinung, dass der Tarif in Strafsachen hier nicht angepasst werden muss.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Abstimmung:*

Der Antrag Burkart wird mit 121 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

*Vorsitzende:* Damit erübrigen sich sämtliche weiteren Anträge zu § 9 ausser einem.

*Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli:* Wir beantragen Ihnen im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion die Einfügung eines Absatzes 2: "Der Ansatz für unentgeltliche Rechtsvertretung beträgt pauschal Fr. 150.--/Stunde."

Das würde die Streichung der Klammer in Abs. 1 bedingen. Begründung: Es ist absolut nicht einzusehen, warum Jungjuristen, die in der Regel ohne grosse oder ohne eigene Infrastruktur arbeiten, einen Stundenlohn von 220 Franken verrechnen sollen. Bedenken Sie, dass beispielsweise ein Sanitärinstallateur für seinen A-Monteur mit Fahrzeug, der gesamten Infrastruktur, der Lagerkosten usw. 85 Franken verrechnen kann. Aber auch ein Ingenieurbüro, das über mehrjährige Erfahrung verfügt, da liegen die Stundenansätze bei 130-180 Franken. Wohlverstanden, die genannten Ansätze sind dem freien Wettbewerb unterworfen. Hier aber

bringen wir es fertig, die Anwaltstarife staatlich zu schützen und zu zementieren. Das wichtigste Argument ist aber natürlich die Einsparung, die der Kanton Aargau hier erzielen kann. Legt man das Jahr 2000 zugrunde, dann sparen wir doch sage und schreibe 3 Mio. Franken, ohne dass es jemandem ernsthaft weh tut. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen!

*Verena Zehnder-Rahm, CVP, Würenlos:* Ich bin natürlich sehr glücklich, dass die SVP mein Postulat so gut gelesen hat und genau das aufnimmt, was ich eigentlich in meinem Postulat sagen wollte und den Regierungsrat auch aufgefordert habe, da Beispiele aufzuzeigen, damit wir sehen, wie das in Zukunft günstiger für den Staat gemacht werden könnte. Ich kann diese Fr. 150.-- problemlos unterstützen.

*Dr. Max Brentano, CVP, Brugg:* Also was hier gespielt wird, ich entschuldige mich, ich war vorhin bei der Abstimmung nicht dabei. Jetzt hat man bei der Abstimmung, ob Streitwert oder nicht, entschieden, es ist der Streitwert. Damit hat man mal klar gesagt, eigentlich will man bei grösseren Fällen oben bleiben. Jetzt kommen Sie mit einem Antrag, der gar keine Wirkung mehr entfalten wird, weil ja der Streitwert im Vordergrund ist und machen hier einen Tarifschnitt. Wir haben in der Kommission klar gesagt, ein ausgewogenes System, das ein adäquates Honorar für die Leistung erbringt. Ich denke nicht, dass wir hier wiederum von diesem System abweichen, zuerst hinauf und dann in einen Bereich, der kaum mehr Wirkung entfalten wird hier auf 150.-- hinunter. Das wird keine Einsparung von 3 Mio. Franken bringen, Herr Glarner!

*Markus Leimbacher, SP, Villigen:* Ich möchte zuerst ein Missverständnis aufklären bei Herrn Brentano. Sie waren halt eben, wie Sie gesagt haben, bei der Abstimmung nicht dabei. Worum es hier geht - und so habe ich auch Herrn Glarner verstanden: Es geht um das Honorar in Strafsachen. Hier haben wir natürlich weiterhin den Aufwandtarif. Deshalb ich Sie bitte, den Antrag der SVP anzulehnen, kann ich mit 2 Punkten begründen: 1. Dieser Antrag wird heute handstreichartig eingebracht. Über diesen Antrag haben wir in der Kommission nie diskutiert und auch nicht befunden. Unter diesen Gesichtspunkten kann man heute ohne die entsprechenden Grundlagen und ohne Diskussion geführt zu haben nicht einfach so entscheiden! Wenn wir schon vorberatende Kommissionen haben, dann sollen wir diese nutzen!

Wenn die SVP denkt, das Honorar für die amtlichen Verteidigungen müssten herabgesetzt werden, dann sollen die mit einem persönlichen Vorstoss versucht erreicht zu werden. Aber ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, ohne die entsprechenden Grundlagen heute darüber zu entscheiden.

2. Eine materielle Begründung: Jede Angeschuldigte und jeder Angeschuldigte hat das Recht, fachgerecht verteidigt zu werden. Es ist nicht einfach so, dass es die jungen Anwältinnen und Anwälte sein sollen, die diese Mandate übernehmen und deren Arbeit dann nur 150 Franken pro Stunde Wert haben soll und die Arbeit von anderen Anwälten, die vielleicht etwas länger im Geschäft sind, 220 Franken. Ich warne davor, hier eine Zweiklassen-Gesellschaft zu machen von Angeschuldigten, die amtlich verteidigt werden und solche, die sich einen freien Verteidiger oder eine freie Verteidigerin wählen und bezahlen können.

Ich bitte Sie dringend, diesen unsinnigen Antrag abzulehnen!

*Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli:* Herr Leimbacher: Die Kommission hat bestenfalls geschlafen, weil das Postulat von Frau Zehnder war ja bekannt und immerhin regt die Kommission mit dem Regierungsrat an, das Postulat gleichzeitig abzuschreiben. Also irgendwie müssen Sie darüber geredet haben. Vielleicht waren Sie gerade nicht im Saal, ich weiss es nicht. Wer definitiv nicht im Saal war, war Herr Brentano und ich denke nicht nur bei der Abstimmung, sondern schon etwas länger. Die Idee ist natürlich bei den Strafsachen und das bezahlt die Allgemeinheit, Sie und ich als Steuerzahler. Wir können hier ein grosses Sparpotenzial realisieren, ohne jemandem wehzutun. Der Markt spielt auch bei 150 Franken, weil das ja dann neu festgelegt ist. Und: Die jungen Anwälte sind ja nicht schlechter, weil sie weniger Geld erhalten.

*Kurt Emmenegger, SP, Baden, Vizepräsident der Justizkommission:* Herr Glarner: Sie haben offensichtlich mein Kommissionsreferat verpasst. Die Kommission hat wegen der Frage der Einheit der Materie entschieden, dass das Postulat Zehnder nicht behandelt wird in der Kommission, Antrag 3 abgelehnt wird, also die Ablehnung abgelehnt wird. Ich habe es im Kommissionsreferat gesagt, dass die Kommission wünscht, dass die Regierung eine separate Botschaft zu diesem Postulat macht, damit das ordentlich abgewickelt werden kann. Wir haben diese Frage in keiner Weise in der Kommission diskutiert. Aus diesem Hergang aus der Kommission ist dieser Antrag daher abzulehnen.

*Adrian Schoch, SVP, Fislisbach:* Der Antrag von Herrn Glarner ist klar. Ich stelle einen Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Glarner nicht durchkommt. Ich stelle den folgenden Antrag: "Falls der Antrag Glarner abgelehnt wird, ist das Postulat Verena Zehnder-Rahm zu überweisen." Selbst das Bundesgericht hat offenbar die Zulässigkeit bewilligt, dass man bei den unentgeltlichen Rechtsvertretungen von den üblichen Sätzen abweichen darf. Ich werde diesen Gerichtsentscheid allenfalls noch nachliefern.

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Wir diskutieren hier kreuz und quer durcheinander. Jemand kommt hierher und erzählt vom Streitwerttarif, obwohl wir in Strafsachen diskutieren. Zur Klärung: Eine unentgeltliche Rechtspflege in Strafsachen gibt es nicht. Es handelt sich hier um amtliche Verteidigungen. Das müsste hier korrekterweise dann auch noch entsprechend angepasst werden, da ich sonst als Redaktionskommissionspräsident diese Arbeit nachher tun müsste.

*Markus Leimbacher, SP, Villigen:* Ich reagiere nur kurz auf das Votum und den Eventualantrag Schoch, das Postulat von Frau Verena Zehnder sei zu überweisen. Ich kann mich daran erinnern, dass es in der Kommissionssitzung darum ging, dass wir noch keine Informationen seitens der Regierung hatten. Wir hatten die Stellungnahme der Regierung noch nicht und trotzdem beantragte die Regierung, den Vorstoss abzulehnen. Genau wie man diesen Vorstoss heute nicht ablehnen kann, so kann man ihn auch nicht überweisen. Es fehlt uns weiterhin die Stellungnahme des Regierungsrates. Deshalb hat die Kommission auch entschieden, dass das Postulat Zehnder - auch mit der Begründung der Verletzung der Einheit der Materie - separat vorzulegen sei. Bei diesem Postulat geht es gar nicht um die Änderung des Anwaltstarifes. Ich bitte Sie, den Eventualantrag Schoch deshalb abzuweisen.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Wir sprechen vom Honorar in Strafsachen und hier reden wir vom Aufwandtarif. Sie haben dementsprechend auch entschieden. Der Antrag der SVP geht dahin, dass das Honorar in Strafsachen bei amtlichen Verteidigungen auf 150 Franken pro Stunde festgelegt werden soll. Dieser Antrag ist rechtlich möglich und er passt hier durchaus in den Kontext hinein, denn wir sprechen von Strafsachen und der Festlegung des Aufwandtarifs. Wir haben allerdings zum Postulat Zehnder Ausführungen in der Botschaft gemacht und aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Die Kommission hat gesagt, wir können das nicht tun und sie trete nicht auf diese materielle Diskussion ein und beantrage, den Antrag 3 der Regierung abzulehnen, d.h. weder im befürwortenden noch im ablehnenden Sinne Stellung zu beziehen zum Postulat und die Regierung zu beauftragen, einen speziellen Vortrag an den Grossen Rat zu machen mit entsprechender Darstellung und Begründung der Postulatsentgegennahme oder Ablehnung. Das war die Ausgangslage.

Jetzt liegt der Antrag im Prinzip vor. Man könnte das bereits ohne Vorberatung und ausführliche Begründung festlegen. Sie können das tun. Ob es allerdings materiell sinnvoll ist, jetzt gewissermassen mit einem Direktschuss zu sagen, 150 Franken, das ist richtig so, ohne dass wir das abschätzen und Gegenmeinungen einholen und beispielsweise den Anwaltsverband konsultieren, wäre ja möglich, dass der Anwaltsverband hier eine andere Ansicht hat und auch die Betroffenen zu berücksichtigen, nämlich jene Anwälte, die dann von diesem Angebot noch Gebrauch machen könnten. Es wäre fairer und korrekter, die Sache jetzt korrekt abzuwickeln, wie das die Kommission gewissermassen aufgegleist hat, jetzt also keinen Entscheid zu fällen und auf die Botschaft des Regierungsrates zu warten. Dann können wir Ihnen einen begründeten Antrag möglicherweise auch bezüglich der Höhe des Aufwandes stellen. Mich dünkt es sei jetzt gewissermassen ein Hüftschuss, wenn man hier mit 150 Franken ohne Vorabklärung einfährt. Ich ersuche Sie, den Antrag abzulehnen mit der klaren Aufforderung, dann die Diskussion zu führen, wenn wir über das Postulat diskutieren.

*Vorsitzende:* Wir stimmen über den Antrag Glarner ab: "Der Ansatz für unentgeltliche Rechtsvertretung beträgt pauschal Fr. 150.--/Stunde."

*Abstimmung:*

Für den Antrag Glarner: 95 Stimmen.

Dagegen: 56 Stimmen.

§ 12a

*Thierry Burkart, FDP, Baden:* Auch hier handelt es sich um einen Nachvollzug: Beibehaltung des geltenden Rechts.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Abstimmung:*

Der Antrag Burkart wird mit 107, ohne Gegenstimme, gutgeheissen.

§ 15

*Dr. Max Brentano, CVP, Brugg:* Jetzt geht es etwas weit. Das ist das letzte Gesetz, das noch eine zwingende Indexklausel hat. Wir haben in einer Motion seinerzeit unter anderem für den Lohnmechanismus des Staatspersonals den zwingenden Index auf eine Motion meinerseits hin herausgestrichen. Wir haben in den letzten Jahren systematisch keine Indexklausel mehr gewählt. Heute bekomme ich einen Antrag aus der FDP-Fraktion, der besagt, der Regierungsrat erhöht - also zwingend - alle frankenmässig festgesetzten Beträge auf Basis eine Index. Hier kann ich nicht mehr nachvollziehen. Wir haben einen Gegenantrag in der Kommission gebracht und eine Kann-Formulierung eingesetzt. Ich denke, das "Kann" gibt dem Regierungsrat mindestens eine Begründung, wenn er gerne anpassen möchte, dass er kann. Aber einer zwingenden Indexklausel in ein Dekret, das im Jahre 2003 verfasst wird, kann ich nicht zustimmen. Ich werde bestimmt auch nicht für das Gesamtwerk stimmen, wenn dieser Passus drinbleibt.

*Dr. Rainer Ernst Klöti, FDP, Auenstein:* Ich möchte es kurz machen in Bezug auf die sachlichen Inhalte. In diesem neuen Vorschlag der Regierung hat es eine Kann-Formulierung. Diese führt zu Unsicherheiten, Diskussionen, Pressionen und zu Emotionen. Wir haben bisher eine saubere Regelung gehabt. Ich appelliere an Sie, diese Beizubehalten. Wir hatten 15 Jahre Zeit gehabt, dieses Dekret zu ändern. Wenn dringender Handlungsbedarf in dieser Situation besteht, dann müssen wir nicht weitere 15 Jahre warten. Ich beantrage Ihnen, nach geltendem Recht weiterzufahren.

*Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau:* Ich schätze Herrn Dr. Klöti sehr als Arzt. Aber was er hier gesagt hat ist - Entschuldigung - ist Unsinn. Eine Kann-Formulierung ist nichts anderes als eine Rechtsgrundlage für etwas, das nicht zwingend auszuführen ist. Ich bitte die FDP, das endlich zur Kenntnis zu nehmen! Ich habe geschlossen.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Für einmal muss ich Sie wirklich auch an Ihre eigenen Beschlüsse erinnern. Es ist so: Sie haben in allen anderen Rechtserlassen die zwingende Anpassung an die Teuerung gestrichen. Seien Sie jetzt auch konsequent! Ende.

*Abstimmung:*

Für den Antrag der FDP-Fraktion auf Beibehaltung nach geltendem Recht: 1 Stimme. (Thierry Burkart) (*Heiterkeit*)

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: Klare Mehrheit.

§ 17 Abs. 3 (*neu*)

Zustimmung

II.

*Vorsitzende:* In verschiedenen zu ändernden Bestimmungen des Anwaltstarifs ist der Ausdruck 'Grundhonorar' durch den Ausdruck 'Grundentschädigung' bzw. der Ausdruck 'Honorar' durch den Ausdruck 'Entschädigung' ersetzt worden. Die Zwischentitel B und C sowie die §§ 8 und 9 sind allerdings in der ursprünglichen Fassung beschlossen worden; Gleichwohl wird auch dort der Begriff des 'Honorars' durch jenen

der 'Entschädigung' ersetzt, damit wir gleiche Begriffe benutzen. - Dies eine Mitteilung in redaktioneller Sache.

Zustimmung

III.

Zustimmung

Zu den Anträgen

Antrag 1

Abstimmung:

Für das Dekret, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist: 82 Stimmen.

Dagegen: 63 Stimmen.

Antrag 2

Abstimmung:

Für Antrag 2: 84 Stimmen.

Dagegen: 53 Stimmen.

Antrag 3

Vorsitzende: Hierzu liegt ein Antrag von Herrn Schoch vor.

Adrian Schoch, SVP, Fislisbach: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos: Ich stelle im Sinne der Klarheit folgenden Antrag: Das Postulat von Frau Zehnder sei zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben. Sie haben ja jetzt entsprechend dem Antrag von der SVP den Inhalt des Postulats bereits erfüllt, meiner Meinung nach. Wenn Sie es aufrecht erhalten, dann stellen Sie das, was Sie beschlossen haben, noch einmal in Frage.

Verena Zehnder-Rahm, CVP, Würenlos: Ich nehme persönlich Stellung und nicht im Namen der CVP-Fraktion. Ich habe den Eindruck, mein Postulat ist nicht voll bestätigt worden. Es geht hier nur um strafrechtliche Sachen, wo wir diesen Tarif auf 150 Franken festgesetzt haben. In Verwaltungssachen haben wir noch keinen Tarif festgelegt. Deshalb möchte ich das Postulat noch aufrechterhalten, damit der Regierungsrat prüft, wie die Tarife in Zukunft bei Verwaltungssachen aussehen sollten.

Dr. Max Brentano, CVP, Brugg: Es tut mir leid, aber ich halte am Antrag fest. Ich denke, in dieser überstürzten Atmosphäre, die wir hier jetzt erlebt haben, konnten wir das Thema der unentgeltlichen Rechtspflege und deren Vergütung nicht grundlegend diskutieren. Ich halte am Antrag der CVP fest: Das Postulat (03.4) Verena Zehnder vom 7. Januar 2003 ist im Grossen Rat ordentlich zu behandeln. Ich halte an diesem Antrag fest, dass wir die Thematik, ordentlich behandeln können.

Vorsitzende: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor. Faktisch sind ja die Anträge der CVP-Fraktion und der Kommission dieselben. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir nun ab über den Antrag der Regierung, wie er durch den Innendirektor neu gestellt wurde (Überweisung und Abschreibung) und den Antrag der Kommission und der CVP-Fraktion, das Postulat sei ordentlich zu behandeln.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates: 47 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 88 Stimmen.

Beschluss:

1.

Die Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, zum Beschluss erhoben.

2.

Die (7478) Motion der SP-Fraktion vom 21. Januar 1997 betreffend Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird als erledigt abgeschrieben.

3.

Das (03.4) Postulat Verena Zehnder-Rahm, Würenlos, vom 7. Januar 2003 betreffen Kosteneindämmung für die unentgeltliche Rechtsvertretung wird ordentlich im Grossen Rat behandelt (separater Bericht durch Regierungsrat).

Vorsitzende: Ich danke dem Referenten und den Mitgliedern der Justizkommission für ihre vorberatende Arbeit. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1478 Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Lenzburg und Zofingen; Verabschiedung bzw. Beschlussfassung**

(Vorlage vom 30. April 2003 des Regierungsrates)

Vorsitzende: Ich begrüsse den Herrn Obergerichtspräsidenten Rudolf Schmid, der auf der Regierungsratbank anwesend ist.

Markus Leimbacher, SP, Villigen, Präsident der Justizkommission: Anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 2003 beriet die Justizkommission über die heute zur Diskussion stehende Vorlage und - ich kann es vorweg nehmen - war sich mit einer sehr grossen Mehrheit einig: Der Bedarf nach der Schaffung von sogenannten Gerichtspräsidenten II an den genannten 4 Bezirksgerichten war unbestritten, wobei die Stelle in Bremgarten ja bereits seit einiger Zeit installiert ist. Mit diesen 4 Teilpensen zu je 50% - es handelt sich um hauptamtliche Stellen, welche durch Juristinnen und Juristen besetzt werden - wird der bereits seit Jahren bestehenden Überlastung der Gerichte entgegengetreten und der leider nach wie vor bestehende Pendenzenberg kann damit abgebaut werden.

Im Rahmen der Beratung wurden insbesondere Fragen zur internen Organisation der Gerichte gestellt. Dabei wurde uns erklärt, dass eine klare Führung innerhalb der Gerichte angestrebt wird: Die Federführung soll der oder die vollamtliche Gerichtspräsident/in I haben. Sodann wurde diskutiert, ob anstelle von den heute beantragten Gerichtspräsidenten- und Gerichtspräsidentinnenstellen nicht besser zusätzliche Stellen als Gerichtsschreiberinnen geschaffen werden sollten. Dies ist aber insbesondere deshalb nicht sinnvoll, weil damit die bereits heute relativ weit verbreitete "Gerichtsschreiberjustiz" - nämlich die Prozessleitung durch

Gerichtsschreiberinnen und Praktikanten - noch weiter gefördert würde.

Hinsichtlich der finanziellen Seite wurden wir darauf hingewiesen, dass die entsprechenden 200 Stellenprozente sowie die diesbezüglichen Kosten bereits im Stellenplan der Justizbehörden sowie im Voranschlag 2003 enthalten und somit durch den Grossen Rat bereits beschlossen sind.

Die Justizkommission ist mit 8 zu 1 Stimmen (bei 9 Anwesenden) auf die Vorlage eingetreten und hat sie im Rahmen der Detaillesung diskussionslos mit 8 zu 0 Stimmen (bei einer Enthaltung) gutgeheissen.

*Vorsitzende:* Es liegt ein Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion vor.

*Andrea Ursina Müller, FDP, Küttigen:* Beinahe täglich lesen wir im Aargauer Teil der AZ über die finanzielle Situation unseres Kantons. Einmal mehr haben wir hier eine Vorlage vor uns, die keine Angaben über die Kostenfolgen enthält. Wir müssen endlich damit anfangen, uns auch mit den finanziellen Konsequenzen einer Vorlage auseinanderzusetzen. Der Bereich "personelle und finanzielle Auswirkungen" wird in der vorliegenden Botschaft auf dreieinhalb Zeilen erwähnt. Ich spreche hier absichtlich von erwähnt, denn es kann keine Rede davon sein, dass diese Bereiche behandelt und ausführlich dargelegt wurden. Was jedoch auffällt: Der Passus in der Botschaft, dass die hier zur Diskussion stehenden Stellen im Stellenplan der Justizbehörden bereits als bewilligt dargestellt sind. Wir diskutieren hier aber über die gesetzliche Grundlage, welche notwendig ist, um diese Stellen überhaupt schaffen zu können. Ich bin der Meinung, und das ist wohl nicht das erste Mal, wo dies so ist, dass dies keine Vorgehensweise ist. Zu betonen ist aber, dass der Hauptgrund dafür, dass die FDP-Fraktion die Vorlage zurückweisen will, in der mangelnden Kostentransparenz zu finden ist. Die FDP-Fraktion stellt Ihnen deshalb folgenden Antrag: Die vorliegende Botschaft ist aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen!

*Vorsitzende:* Wir kommen zur Eintretensdebatte. Stillschweigendes Eintreten hat die SD/FP-Fraktion signalisiert.

*Andreas Senn, CVP, Würenlingen:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir treten auf das vorliegende Geschäft ein. Der Bedarf für die beantragten Stellen ist unserer Ansicht nach ausgewiesen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass mit dem Voranschlag 2003 die dafür notwendigen zusätzlichen Stellen im Stellenplan der Justizbehörden und die erforderlichen Mittel für die Entlohnung bewilligt wurden. Wir ersuchen den Herrn Regierungsrat, uns jetzt bezüglich der zu erwartenden Kosten umfassend zu orientieren, damit wir heute abschliessend entscheiden können. Es versteht sich, dass eine Zustimmung zu diesem Geschäft nicht dazu führen darf, dass in der Folge zusätzliche Gerichtsschreiber- und Verwaltungsstellen geschaffen werden müssen. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten!

*Gregor Biffiger, SVP, Berikon:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir schliessen uns in Argumentation und Resultat dem Antrag der FDP an und beantragen ebenfalls die Rückweisung des vorliegenden Dekrets.

*Vorsitzende:* Ich bitte Frau Müller, Ihren Antrag schriftlich zu formulieren und die Auflagen für den Regierungsrat darin festzuhalten. Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Markus Leimbacher, SP, Villigen,* Präsident der Justizkommission: Bevor Sie jetzt abstimmen über eine Frage, die nach den gestellten Anträgen bereits geklärt zu sein scheint, möchte ich als betroffener Kommissionspräsident doch etwas dazu sagen. Ich bin sehr erstaunt über diese beiden Rückweisungsanträge. Ich habe im Protokoll der entsprechenden Sitzung nachgesehen: Die beiden Parteien, die heute entsprechend Antrag stellen, waren fast vollzählig dabei. Es sind bezeichnenderweise genau die beiden Personen, die heute die Anträge stellen, die nicht anwesend waren. Die damals Anwesenden hatten die Möglichkeit, Fragen zu den Finanzen zu stellen, wenn etwas unklar gewesen wäre. Das wurde praktisch nicht getan. In der Kommission wurde praktisch einstimmig mit einer Gegenstimme darauf eingetreten. Die Person, die nicht eingetreten war, begründete dies völlig anders als heute. Ich frage mich wirklich, warum wir überhaupt Kommissionssitzungen machen. Ich persönlich erwarte als Präsident der Justizkommission, dass meine Mitglieder dieser Kommission die Meinung der Fraktion bereits in der Kommissionssitzung wiedergeben. Wenn die Mitglieder in meiner Kommission die Meinung der Fraktion nicht kennen, dann sollen Sie sich bitte vorher kundig machen. Zeit hierfür wäre genug gewesen!

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Offenbar meint man hier den Sack und schlägt den Esel. Wenn Sie also den Innendirektor damit rügen wollen, dann nehme ich die Rüge gerne entgegen, bedaure aber, dass es jemand anderer ausbaden muss und nicht der Innendirektor. Es sind dann die betroffenen Gerichte, die einen weiteren Pendenzenberg in Kauf nehmen müssen und es sind vor allem die Fälle, die nicht behandelt werden können. Das ist die Auswirkung dieser Rückweisung.

Ich muss das Erstaunen des Kommissionspräsidenten hier bekräftigen: Mit keinem Wort wurde in der Kommission nach den Ressourcen gefragt. Man hat zwar gefragt, wie viele Stellen: Total 1,5 Stellen, die als Gerichtspräsident auf dem Lohndekret eingestuft werden. Sie können selber nachschauen oder wir können es auch noch in die Botschaft schreiben, dass sie in der Lohnklasse 19 eingestuft sind. Dann können Sie das nachrechnen! Und schliesslich haben wir noch den Faktor 1,4 für die Infrastrukturkosten. Auch das haben wir Ihnen sehr transparent beim Voranschlag ausgeführt. Im Übrigen hat das Obergericht der Justizkommission eine Kopie des Schreibens an den Regierungsrat zugestellt mit Datum vom 16. April, wo ausgeführt wird, dass die Kosten ca. 370'000 Franken betragen. Die Kommission hat stillschweigend davon Kenntnis genommen. Dieser Betrag entspricht genau den Auflistungen: 1,5 Stellen, Lohnklasse 19 mal Faktor 1,4. Das werden wir Ihnen, wenn Sie Rückweisung machen, jetzt offenbar auch noch in die Botschaft schreiben und dann können Sie vielleicht nach einem neuen Vorwand suchen, um die Vorlage zurückzuweisen! Ich bin etwas erstaunt und schon etwas merkwürdig berührt, wie man hier mit der Frage der Priorität und der Zwangslage bei den Gerichten umgeht und letztlich nach Vorwänden sucht, um eine Vorlage zu bodigen. Ich erlaube mir diese Emotion, im Wissen darum, dass Sie es sowieso tun!

*Vorsitzende:* Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten. Wir sind somit auf die Vorlage eingetreten.

Wir kommen damit zum Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion, der wie folgt lautet: "Die Botschaft 03.93 sei zu-

rückzuweisen und eine neue Botschaft vorzulegen mit detaillierten Angaben über die finanziellen und personellen Auswirkungen."

*Abstimmung:*

Für den Antrag der FDP-Fraktion auf Rückweisung: 46 Stimmen.

Dagegen: 88 Stimmen.

*Vorsitzende:* Die Rückweisung ist abgelehnt.

*Detailberatung*

*Markus Leimbacher, SP, Villigen, Präsident der Justizkommission:* Die Diskussionen wurden beim Eintreten geführt. Im Rahmen der Detaillierung wurde nicht mehr diskutiert. Die Kommission hat die Vorlage mit 8 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung gutgeheissen.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr zur Botschaft aus dem Plenum vor. Wir werden die Detailberatung gemäss Beilage zur Botschaft vornehmen.

*Titel, Ingress, §§ 1 - 7*

Zustimmung

*Schlussabstimmung:*

Für das Dekret, wie es aus den Beratungen hervorgegangen ist: 107 Stimmen.

Dagegen: 20 Stimmen.

*Vorsitzende:* Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1479 Postulat Thomas Bodmer, SVP, Wettingen, vom 11. März 2003 betreffend Änderung des Kreisschreibens i.S. Einbürgerungen im Einwohnerrat und in der Gemeindeversammlung; Rückzug**

(vgl. Art. 1183 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juni 2003:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Anlass: Auslöser für den Erlass des Kreisschreibens durch das Departement des Innern waren mehrere Anfragen zum Einbürgerungsverfahren in der Gemeindeversammlung und im Einwohnerrat. Dabei musste festgestellt werden, dass die Vorschriften in den Gemeinden sehr unterschiedlich angewendet wurden. Um eine einheitliche Praxis zu schaffen und um das geltende Recht in Erinnerung zu rufen, hat das Departement des Innern die massgebenden Verfahrensvorschriften in einem Kreisschreiben zuhanden der Gemeinden festgehalten.

2. Beurteilung des Postulats

2.1 Wahl- und Abstimmungsfreiheit bei offener Abstimmung

§ 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes lautet:

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. (...)

Nach der Beurteilung des Regierungsrats verstösst - entgegen der im Postulat vertretenen Auffassung - die im Grundsatz offene Abstimmung in Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen nicht gegen das Recht auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe im Sinne von Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung. Zwar hat das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid erkannt, dass bei Landsgemeinden - und damit auch bei Gemeindeversammlungen - wegen der Offenheit der Abstimmung Beeinflussungen möglich seien. Doch führten diese Umstände nicht schon für sich alleine zu Abstimmungs- und Wahlergebnissen, die den freien Willen der Stimmberechtigten nicht zuverlässig wiedergeben würden (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 121 I 148 f.). Die Beeinflussungen sind gewiss massen systembedingt. Wollte man diese inskünftig vermeiden, hätte das in letzter Konsequenz wohl zur Folge, dass die Landsgemeinde bzw. Gemeindeversammlung als Institution abzuschaffen wäre.

2.2 Geheime Abstimmung

Immerhin sieht das Gesetz im Sinne einer Einschränkung der im Grundsatz offenen Verhandlung und Abstimmung zwei (alternative) Korrekturen vor: Unbestritten ist, dass Personen, die am Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse haben, bei offener Abstimmung das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen haben (§ 25 Abs. 1 Gemeindegesetz). Daneben sieht das Gesetz die Möglichkeit der geheimen Abstimmung vor. § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes lautet:

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. (...)

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich zunächst, dass die im Postulat vertretene Ansicht, wonach aufgrund eines Globalbeschlusses "seit Jahrzehnten" geheim über Einbürgerungen abgestimmt werden durfte, nicht zutrifft. Der Ausdruck "ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten" verlangt zumindest, dass die Situation bei jeder Versammlung neu beurteilt werden muss, da die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten von Versammlung zu Versammlung variiert. Diese Beurteilung entspricht auch der vom Postulanten zitierten Aussage des vormaligen Vorsteher des Departements des Innern, wonach ein Globalbeschluss über mehrere Versammlungen hinweg unzulässig sei.

Weniger klar ist der Wortlaut für die Frage, ob pro Versammlung global oder für jedes einzelne Einbürgerungsgeschäft geheime Abstimmung beschlossen werden darf bzw. muss. Ist der Wortlauf einer Bestimmung nicht klar, müssen Sinn und Zweck durch Auslegung ermittelt werden. Mit einem grossen Teil der Lehre (vgl. Andreas Baumann, Die Kompetenzordnung im aargauischen Gemeinderecht, 2. Auflage, Aarau 2001, S. 430) geht das Departement des Innern davon aus, dass die Entscheide über die Erteilung oder die Verweigerung des Bürgerrechts rechtlich als eigentliche Verwaltungsakte bzw. als Verfügung einzustufen sind. Dieser individuelle Charakter des Verhandlungsgegenstandes wirkt sich bis zum Antrag über geheime Abstimmung aus. Die einbürgerungswilligen Personen haben einen Anspruch darauf, dass jedes Gesuch für sich auch bezüglich Abstimmungsmodalität einzeln behandelt wird. Aus diesem Grund ist das Departement des Innern auf eine frühere Stellungnahme zurückgekommen. Es hat dabei die Entwicklung

der letzten Jahre im Einbürgerungsrecht berücksichtigt, wonach Einbürgerungen nicht rein politische Akte, sondern individuelle, an die Einzelperson gerichtete Hoheitsakte sind. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist deshalb für jede Einbürgerung separat zu stellen.

### 2.3 Organisatorischer Mehraufwand

Der Postulant macht schliesslich geltend, dass die einzelfallbezogene Antragstellung auf geheime Abstimmung in organisatorischer Hinsicht einen Mehraufwand nach sich ziehe. Dies mag in einem gewissen Umfang zutreffen, wobei aber zu betonen ist, dass die (offene) Abstimmung über den Ordnungsantrag in der Regel nur sehr wenig Zeit in Anspruch nimmt. Die Vermeidung des Mehraufwands darf nicht zulasten der Rechte der einbürgerungswilligen Personen gehen. Ein Betroffener könnte sich gegen den Globalbeschluss über geheime Abstimmung bei der Beschwerdeinstanz wohl erfolgreich zur Wehr setzen. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass das Kreisschreiben bei einer gerichtlichen Überprüfung nicht beanstandet wird. Demgegenüber hat er starke Zweifel, ob die bis vor Erlass des Kreisschreibens in einigen Gemeinden gelebte Praxis rechtskonform war.

3. Schlussfolgerung: Zwar kann die offene Verhandlung und Abstimmung über Einbürgerungsgesuche unter psychologischen und sozialen Gesichtspunkten Beeinflussungen der Stimmberechtigten bewirken. Eine Diskussion über die Gründe für oder gegen die Einbürgerung bleibt indes auch bei Anwesenheit der gesuchstellenden Personen möglich, sofern sachlich argumentiert wird. Insofern besteht kein Unterschied zu Sachgeschäften, bei welchen allfällige Zuschauerinnen und Zuschauer ebenfalls betroffen sein können. Mit der Teilnahme der Gesuchstellenden als Gäste wird zudem der Anspruch auf Transparenz des Einbürgerungsverfahrens erfüllt. Die einbürgerungswilligen Personen können mitverfolgen, aus welchen Beweggründen der Entscheid zustande kommt und dass der Verfahrensablauf korrekt ist. Dem Anspruch der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Willenskundgabe wird mit dem Ausstand der betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bei offener Abstimmung oder mit einem Beschluss über geheime Abstimmung im Einzelfall entsprochen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass das Kreisschreiben die geltende Rechtslage bezüglich des Einbürgerungsverfahrens korrekt wiedergibt. Es besteht demnach keine Veranlassung, darauf zurückzukommen und dieses anzupassen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.--.

*Thomas Bodmer, SVP, Wettingen:* Mit meinem Postulat wollte ich wieder ordnungsgemässe Zustände im Einbürgerungsverfahren in der Legislative herbeiführen. In einem Akt vorausseilenden Gehorsams hat das Departement des Innern vor Kurzem ein neues Kreisschreiben herausgegeben. Die Argumentation in diesem Kreisschreiben entspricht, wenn es hier auch um eine andere Sache geht, in weiten Zügen der Argumentation des Bundesgerichts in Sachen Einbürgerungen, das weitherum zu grossem Aufsehen geführt hat. Man kann unterschiedlicher Meinung sein, in welcher Gewalt - Legislative, Exekutive, Judikative - Ein-

bürgerungsverfahren angesiedelt sein sollen. Mit seiner Vorgehensweise will das Departement des Innern die Regeln, die für die Exekutive im Verwaltungsverfahren bzw. für die Judikative im Justizverfahren geschaffen worden sind, auf ein Verfahren anwenden, welches richtigerweise der Legislative zugewiesen ist und somit rein politisch ist. Die Justiz hat sich entschieden, mit dem Bundesgerichtsentscheid diese Befugnis dem Volk wegzunehmen und diese Art Verfahren aus der Legislative in die Exekutive und mit Weiterzugsmöglichkeit über den gesamten Instanzenweg der Judikative weiterzuziehen. Ich sehe in der jetzigen Situation, nachdem dieser Bundesgerichtsentscheid besteht, keinen Sinn mehr, mein Postulat aufrecht zu erhalten, denn dieses Urteil geht ja noch weiter als das, was das Departement des Innern eigentlich wollte. Man hat uns ja sogar jetzt noch das Referendumsverfahren gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes verboten als Folge dieses Bundesgerichtsurteils. Hier sind jetzt effektiv keine ordnungsgemässen Zustände mehr vorhanden. Ich ziehe mein Postulat zurück. Das Postulat Hunn, das nachher noch folgen wird, bleibt meines Wissens aufrechterhalten. Ich werde dieses unterstützen, da es etwas moderater abgefasst ist. Ich werde eine neue Motion einreichen, hier eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen und diesen Justizentscheid halt umzusetzen und das Einbürgerungsverfahren so umsetzen, wie es die Gerichte wollen, die eben bei uns das letzte Wort haben, das ist leider die Situation, also mehr zu sagen haben als das Volk. Mindestens eine Grundvoraussetzung möchte ich postulieren: Wenn man das schon so macht, dann soll man Vollkostendeckung verlangen. Dann ist nämlich fertig mir Einbürgerungen für 250 Franken. Dann sehen wir mal was diese Verfahren kosten. Dann sprechen wir von 5'000-20'000 Franken pro Verfahren. Vielleicht ist das ein Weg, wie das die Justiz will. Wie heisst es so schön: "Brot für Brüder". Oder heisst es hier eher: Brot für Juristen, die diese Verfahren dann führen können. Diese Frage stelle ich mir. Ich ziehe das Postulat zurück.

*Vorsitzende:* Der Postulant zieht sein Postulat zurück. Das Geschäft ist damit erledigt.

### **1480 Postulat Jörg Hunn, SVP, Riniken, vom 11. März 2003 betreffend Ausstandspflicht und Schutz der freien Willensbildung in Gemeindeversammlungen und Einwohnerrat; Ablehnung**

(vgl. Art. 1185 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juni 2003:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Gegenstand: Das Postulat wirft die Frage auf, ob die kantonale Regelung über Ausstand, Öffentlichkeit und Abstimmungsverfahren bei Gemeindeversammlungen und im Einwohnerrat mit der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Wahl- und Abstimmungsfreiheit vereinbar ist. Betroffen sind die Bestimmungen von § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978. Diese lauten wie folgt:

## § 25 Abs. 1 GG (Ausstand)

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

## § 26 Abs. 1 GG (Öffentlichkeit)

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen.

## § 27 Abs. 2 (Abstimmungen)

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Die Bundesverfassung von 1874 enthielt keine allgemeinen Garantien der politischen Rechte. Allerdings anerkannte das Bundesgericht die Wahl- und Abstimmungsfreiheit als ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 121 I 138). Dieses Recht fand Aufnahme in Art. 34 Abs. 2 der Verfassung vom 18. April 1999. Die Bestimmung schützt nun ausdrücklich die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. In inhaltlicher Hinsicht hat sich durch die Aufnahme des ungeschriebenen Rechts in die neue Verfassung allerdings nichts Grundlegendes geändert.

## 2. Beurteilung des Postulats

2.1 Öffentlichkeit: Die Gemeindeversammlung entspricht in unserem Land einer traditionellen und gebräuchlichen Form der direktdemokratischen Beteiligung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am politischen Geschehen in ihrer Gemeinde. Das System hat Vor- und Nachteile. Als positives Element ist die Bürgernähe hervorzuheben. Die Stimmberechtigten haben direkten Kontakt mit den Behörden. Sie können bei der Behandlung der Geschäfte unmittelbar reagieren und diese mitgestalten. Diesen Vorteilen stehen insbesondere Bedenken in Bezug auf das Abstimmungsgeheimnis gegenüber. Die offene Abstimmung kann unter psychologischen und sozialen Gesichtspunkten Beeinflussungen der Stimmberechtigten bewirken, nämlich durch einen gewissen Konformitätsdruck, durch eigentlich unzulässige Druckausübungen oder Falschinformationen (BGE 121 I 143). Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute Möglichkeiten bestehen, die Öffentlichkeit an Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen einzuschränken. Der oder die Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen (§ 26 Abs. 1 GG). Zudem kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 GG).

Trotz der Diskussion um Vor- und Nachteile der Gemeindeversammlung ist diese - auch aus verfassungsrechtlicher Sicht - nie grundsätzlich in Frage gestellt worden. Die Kantone sind im Rahmen von Art. 3 und 51 BV frei, die Ausgestaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte zu bestimmen. Die Bundesverfassung räumt ihnen dabei einen sehr weiten Spielraum ein. Die Kantone nehmen mit der Ausgestaltung eine bewusste Wahl vor und tragen für Vor- und Nachteile die Verantwortung. Der Entscheid hierfür ist vom Bund im Rahmen der Gewährleistung der Kantonsverfassung zu respektieren (BGE 121 I 145). Dies gilt insbesondere

re für das Institut der Gemeindeversammlung mit ihrer direktdemokratischen Beteiligung der Stimmberechtigten.

2.2 Ausstandsregelung: Bei der Beratung des Gemeindegesetzes ist einlässlich über den Umfang der Ausstandspflicht diskutiert worden. Der Grosse Rat hat sich schliesslich dafür entschieden, dass die betroffenen Stimmberechtigten erst vor der eigentlichen Abstimmung das Lokal zu verlassen haben. Es ist festgehalten worden, dass die Beteiligung der Interessierten an der Diskussion tragbar sei; für die Information sei sie sogar vorteilhaft (Protokoll des Grossen Rates vom 19. Dezember 1978, Art. 919). Die Regelung hat sich bewährt. Jedenfalls sind bisher praktisch keine Klagen erhoben worden, weil sich die Ausstandspflicht nur auf die Abstimmung beschränkt.

Im Grundsatz richtet sich denn auch der vorliegende Vorstoss in erster Linie gegen die Öffentlichkeits- und Ausstandsregelung im Einbürgerungsverfahren. In diesen Verfahren geht es indes gar nicht um die Ausstandspflicht der Stimmberechtigten, sondern um diejenige der einbürgerungswilligen Personen, die als Gäste anwesend sind. Diese Personen werden von § 25 GG nur sinngemäss erfasst. Viel eher als die Einschränkung des Prinzips der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung wäre daher zu diskutieren, ob eine spezielle Regelung für den Austritt von Gästen geschaffen werden muss. Die Tendenz im interkantonalen Vergleich ist aber gerade gegenläufig: So hat beispielsweise der Kanton Bern die entsprechende Bestimmung über die Ausstandspflicht in seinem Gemeindegesetz anfangs der neunziger Jahre ersatzlos gestrichen. Im Kanton Zürich besteht in der Gemeindeversammlung weder für die Mitglieder der antragstellenden Behörde noch für persönlich interessierte Stimmberechtigte eine Ausstandspflicht.

Die Einschränkung der Öffentlichkeit bei Gemeindeversammlung und Einwohnerrat liefe auch einem weiteren Trend zuwider. Im Bereich der Verwaltung soll in unserem Kanton grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden. Mit dem Einsichtsrecht der Bevölkerung in die behördlichen Akten erhofft man sich eine erhöhte Transparenz und Akzeptanz. Diese Überlegungen gelten auch für den Versammlungs- und Parlamentsbetrieb. Dem Anspruch der Gesuchstellenden auf Transparenz des Einbürgerungsverfahrens und minimalste Begründung wird mit der Öffentlichkeit nachgelebt.

3. Schlussfolgerung: Auch wenn das Postulat eher offen gehalten ist, richtet es sich doch primär gegen die Rahmenbedingungen für Einbürgerungen in Gemeindeversammlung und Einwohnerrat. Eine Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit durch die Regelung der Ausstandspflicht, der Öffentlichkeit und des Abstimmungsverfahrens im kantonalen Recht ist hier nicht auszumachen. Es besteht somit nach Auffassung des Regierungsrats keine Veranlassung, eine Revision des Gemeindegesetzes in die Wege zu leiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.--.

*Jörg Hunn, SVP, Riniken:* Ich bin mit der Ablehnung nicht einverstanden und beantrage die Überweisung meines Postulates, weil die Ausstandspflicht der nicht stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen gesetzlich nicht geregelt ist.

Ausgelöst wurde mein Postulat durch das unnötige Kreisschreiben des Departements des Innern vom 30. August 2002 zum Einbürgerungsverfahren in Gemeindeversammlung und Einwohnerrat. Dieses führte in den Gemeinden zu Unmut und Verunsicherung. Nicht verstanden wurde die Auslegung, wonach Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber, die als Gäste an der Gemeindeversammlung teilnehmen, den Stimmberechtigten in Bezug auf die Ausstandspflicht gleichgestellt sind. Das bedeutet, dass die Gesuchsteller gemäss departementaler Weisung bei der Beratung anwesend sein dürfen und erst bei der offenen Abstimmung das Versammlungslokal verlassen müssen. Auch die im gleichen Kreisschreiben erlassene Anordnung, dass die geheime Abstimmung über Einbürgerungen für jede einzelne Einbürgerung separat beschlossen werden muss, ist auf Unverständnis gestossen. Obwohl keine ausdrücklichen Gesetzesverstösse vorlagen, hat das Departement des Innern mit dem Kreisschreiben die bewährten kommunalen Regelungen über die Behandlungen von Einbürgerungen umgestossen. Und das geschah meines Erachtens willkürlich.

Ich danke dem Regierungsrat für die rechtliche Beurteilung meines Anliegens. Leider vermisse ich eine klare Aussage zur zentralen Frage, ob die freie Willensbildung und die damit zusammenhängende freie Meinungsäusserung dann gewährleistet sind, wenn die vom späteren Entscheid betroffenen Personen als Gäste bei der Beratung dabei sind. Ich bin der festen Meinung, dass diese direktdemokratischen Rechte durch die Anwesenheit der gesuchstellenden Personen beschnitten werden. Deshalb kommt es dort, wo die Einbürgerungswilligen bei der Beratung anwesend sind, kaum je zu einer Diskussion. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird denn auch häufig wortlos erteilt oder abgelehnt. So wissen weder die Behörde noch die Gesuchsteller, weshalb die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert wurde.

Mit dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid hat das Einbürgerungsverfahren eine höchste Aktualität erhalten. Nach Lausanner Auffassung ist die Einbürgerung ein beschwerdefähiger Verwaltungsakt, der begründet werden muss. Verwaltungsakte werden in der Regel von einer Behörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. an nicht öffentlichen Sitzungen, beschlossen. Sie bedürfen einer Begründung. Wenn das Einbürgerungsverfahren ein Verwaltungsakt wäre, wäre also der Ausschluss der Öffentlichkeit ohnehin gegeben. Allein, das Einbürgerungsverfahren ist kein Verwaltungsakt, sondern ein hoheitlicher Akt, in welchem die Souveränität des Volkes unmittelbar zum Ausdruck kommt.

Nach geltendem Bürgerrechtsgesetz ist im Kanton Aargau für diesen hoheitlichen Akt, also für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig. Es handelt sich hier eindeutig um einen politischen hoheitlichen Entscheid, der nicht zu begründen ist. Nach der neusten Weisung des Innendirektors, vom 15. August 2003 sollten ablehnende Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung trotzdem begründet werden können. Weiter unterstreicht das Departement, dass Einbürgerungswillige darauf Anspruch hätten, der Beratung ihres Gesuches beizuwohnen, damit sie allfällige Argumente gegen die Einbürgerung mitanhören könnten. Ja es kommt noch besser! Die Gemeinderäte sind neuerdings gehalten, die Gesuchsteller ausdrücklich zur Gemeindeversammlung bzw. zur Einwohnerratssitzung einzuladen. Hier greift das

Departement des Innern willkürlich in die Hoheit der Gemeinden und in die Rechte des Volkes ein.

Wenn das Einbürgerungsverfahren - nach Bundesgericht - ein Verwaltungsakt wäre, wäre es nicht öffentlich und die Weisung des Departements des Innern somit falsch. Wenn das Einbürgerungsverfahren, wie es tatsächlich der Fall ist, eine hoheitliche Tätigkeit des souveränen Volkes ist, kann die Einnischung des Departements in die Ausübung dieser hoheitlichen Tätigkeit nicht akzeptiert werden. Zu diesen grundsätzlichen kommen noch praktische Erwägungen: Wenn die Gesuchsteller bei der Beratung anwesend sind, wird es kaum je zu einer Diskussion kommen. Ich frage Sie: Wie soll dann ein ablehnender Entscheid begründet werden?

Sie sehen, durch die Kreisschreiben und Verwaltungsanordnungen und insbesondere durch den Bundesgerichtsentscheid ist vieles im Einbürgerungsverfahren unklar geworden. Deshalb soll im Zusammenhang mit den bevorstehenden Gesetzesanpassungen auch die Frage der Ausstandspflicht gültig geregelt werden. Gemeint ist die Ausstandspflicht für die nicht stimmberechtigten Besucherinnen und Besucher von Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen, die von einem Verhandlungsgegenstand direkt betroffen sind. Dabei ist der verfassungsmässige Schutz der freien Willensbildung und der unabhängigen Ausübung der politischen Rechte gebührend zu berücksichtigen. Ich halte deshalb mein Postulat aufrecht und bitte Sie, dieses zu überweisen!

*Andreas Senn, CVP, Würenlingen:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Eine grosse Mehrheit unserer Fraktion spricht sich gegen die Überweisung dieses Postulates aus. Im Grundsatz richtet sich der vorliegende Vorstoss in erster Linie gegen die Öffentlichkeits- und Ausstandsregelung in Einbürgerungsverfahren. In diesen Verfahren geht es gar nicht um die Ausstandspflicht der Stimmberechtigten, sondern um diejenige der einbürgerungswilligen Personen, die als Gäste anwesend sind. Die Tendenz im interkantonalen Vergleich ist gegenläufig. Ich verweise auf die Regelungen in den Kantonen Bern und Zürich. Unter dem Aspekt der erhöhten Transparenz auch in der Gemeindeversammlung und im Einwohnerrat erachten wir die heutige Lösung als zweckmässig und akzeptabel. Auch die jüngsten Weisungen vom Departementvorsteher vom 15. August 2003 bezüglich Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern nach dem Bundesgerichtsurteil vom 9. Juli 2003 stärken die heutige Praxis. Die Einbürgerungswilligen haben einen Anspruch darauf, bei der Beratung ihres Gesuches in der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat anwesend zu sein. Die Gesuchsteller haben somit die Möglichkeit, die Argumente, die für oder gegen ihre Einbürgerung vorgebracht werden, unmittelbar anzuhören. Sie müssen nur für die offene Abstimmung das Versammlungslokal verlassen. Die Fraktion der CVP lädt Sie ein, dieses Postulat nicht zu überweisen!

*Geri Müller, Grüne, Baden:* Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Worüber sprechen wir hier? Wir sprechen über ein Einbürgerungsverfahren, das klare Regelungen voraussetzt. Die sind auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gegeben. Einbürgerungswillige Personen müssen also zuerst Hürden überwinden, die gesetzt sind. Hinterher bespricht eine Kommission sehr detailliert, ob diese Person einbürgerungsfähig ist. Dies wiederum wird einem grösseren Gremium vorgelegt. Vergleichen wir das

mit anderen Kommissionen, mit Sozialkommissionen beispielsweise. Auch dort ist klar geregelt, ob jemand Sozialhilfe bekommt oder nicht. Damit das nicht in aller Öffentlichkeit behandelt wird, wählt man eine Kommission und die diskutiert darüber, ob diese Person dieses Geld bekommen soll oder nicht. Letztlich sieht der Stimmbürger nicht, wer wie viel Sozialleistung bekommt. Genau dasselbe läuft auch bei der Baukommission. Wenn wir jetzt hier einen Spezialfall machen wollen und sagen, es sollte so sein, dass an der Gemeindeversammlung etwas gesagt werden könnte, was den Zuschauer da oben dann irgendwie stört, dann stellt sich für mich die Frage, warum diese Frage überhaupt gestellt wird. An dieser Gemeindeversammlung könnte bestritten werden, dass das Verfahren ordentlich abgelaufen sei, dass die Leute beispielsweise zuwenig lange in der Schweiz gewesen sind oder dass etwas bei den verfahrenstechnischen Grundlagen nicht sauber lief. Aber an der Gemeindeversammlung kann nicht mehr die Rede davon sein, ob mir die Nase dieser oder einer anderen Person passt oder nicht passt. Notabene: Das kann ich ja bei jeder Schweizerin oder jedem Schweizer, der auf die Welt kommt, auch nicht tun. Dieses Verfahren, das bei der Gemeindeversammlung abläuft ist eine Diskussion, die allerdings öffentlich sein muss und sonst haben wir eine Geheimsituation. Und was im Geheimen passieren muss, da ist es mir genau so unwohl wie bei den Säulenhausgesprächen.

Wenn wir diese Naturalisierung anschauen, wie sie die Schweiz macht, dann macht sie einen Prozess mit, der europäisch gesehen sehr aufwändig und detailliert ist. Hier noch neue Hürden einzubauen, bringt uns nicht vom Fleck. Wir reden von Leuten, die letztlich sehr angepasst sind und eine lange Periode durchgemacht haben, um ihren Einbürgerungswillen unter Beweis zu stellen. Ich erinnere daran, dass viele Leute, die den Schweizer Pass nicht mitgeboren bekommen haben, diese Verfahren nicht machen müssen. Also beispielsweise: Wenn ich jetzt heiraten würde, wären meine 3 Kinder plötzlich Schweizer und niemand hier könnte dagegen eine Einsprache erheben. Was machen Sie denn dort? Für mich geht es um eine Systemgerechtigkeit, die in der ganzen Schweiz und für jede Person gilt, egal, welchen Pass sie im Sack hat. Ich bitte Sie, dieses unnötige Postulat zurückzuweisen!

*Rolf Alder, FDP, Brugg:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Obwohl die Argumentation beim Postulat Hunn etwas anders liegt als beim zurückgezogenen Postulat Bodmer ist die Fraktion klar der Meinung, dass das Postulat abzulehnen ist. Ich kann mich kurz fassen, da Herr Senn meine Argumentation praktisch schon vorgetragen hat.

1. Nach dem Bundesgerichtsurteil ist einiges im Fluss, ja im Umbruch. Lassen wir doch zuerst die Wellen sich etwas glätten und behalten wir kühlen Kopf.
2. Bis heute - und dies kann ich aus eigener Erfahrung sagen - sind die Abstimmungen über Einbürgerungen ruhig über die Bühne gegangen. Eine Beunruhigung habe ich tatsächlich - so wie das Herr Hunn beschrieben hat - nicht feststellen können.
3. Bis heute stehen uns viele rechtliche Mittel zur Verfügung und die genügen.
4. Eine Revision des Gemeindegesetzes ist nicht notwendig.

Die Fraktion der FDP schliesst sich den Überlegungen des Regierungsrates an und bittet Sie, das Postulat abzulehnen!

*Vorsitzende:* Wir kommen zu den Einzelvoten.

*Dr. Dragan Najman, SD, Baden:* Was Herr Müller vorhin gesagt hat, ist so richtig typisch marxistischer Quatsch! Es kommt doch nun wirklich nicht nur darauf an, ob jemand die Anzahl Jahre in der Schweiz abgesehen hat, sondern er muss auch einen gewissen Grad an Integration aufweisen. Wenn der oder die Betreffende kaum Deutsch können, kann sicher von Integration kaum die Rede sein.

Eine Frage an den Herrn Regierungsrat: Laut Bundesgerichtsurteil müssen ablehnende Bescheide von Einbürgerungen begründet werden. Aber es kommt doch an Gemeindeversammlungen immer wieder vor, dass ein Einbürgerungsgesuch ohne, dass vorher darüber diskutiert wurde, abgelehnt wird. Entweder haben sich die Stimmbürger so ausgesprochen oder wie auch immer. Es kommt immer wieder vor, dass ein Einbürgerungsgesuch diskussionslos abgelehnt wird. Was macht man denn da? Muss man dann das Verfahren nochmals durchführen, damit der Fall begründet werden kann? Ich möchte gerne eine konkrete Antwort des Herrn Regierungsrates.

*Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch:* Das Postulat Hunn lädt den Regierungsrat ein zu prüfen, ob die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden betreffend Ausstand, Öffentlichkeit und Abstimmungsverfahren den Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe gewährleisten. Genau darum muss es - nach dem Bundesgerichtsentscheid erst recht - gehen. Wenn ich Herrn Hunn richtig verstanden habe, so will er der Regierung die Gelegenheit geben, auf die unklar gewordene Lage klare Antworten zu geben mit der Beantwortung des Postulates. Deshalb ersuche ich Sie, dieses zu überweisen!

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Es ist richtig, das Departement des Innern hat ein Kreisschreiben erlassen am 30. August 2002 zu den Verfahrensfragen in Bezug auf die Einbürgerungen. Es wird hier vorgetragen, das sei Willkür. Wir diskutieren hier - und das erstaunt mich einmal mehr - einen Bundesgerichtsentscheid, ob er rechtens sei. Ich habe immer noch den Eindruck, wir sind in einem Rechtsstaat und ich hoffe, dass auch die SVP dazu steht, dass wir ein Bundesgericht haben. Mir haben schon oftmals gewisse Entscheide des Bundesgerichtes auch nicht gefallen, aber ich habe sie zu akzeptieren, zu respektieren und zu vollziehen. Wenn wir eine Änderung herbeiführen wollen, dann müssen wir das auf dem ordentlichen Weg der Gesetzgebung, möglicherweise sogar der Verfassung angehen. Wieweit das zu gehen hat, das müssen jetzt die eidgenössischen Parlamentarier entscheiden, nicht das Parlament in diesem Hause. Wir haben lediglich ein Einführungsgesetz zum eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz. Das ist der entscheidende Unterschied. Wir können also nicht frei entscheiden, wie wir diese Einbürgerungen handhaben wollen. Das höhere Recht ist hier das Bundesrecht. Wenn das Bundesrecht in dieser Frage jetzt durch das Bundesgericht interpretiert wurde, so haben wir das jetzt zu vollziehen. Das ist mein Rechtsverständnis in meinem Rechtsstaat - und hoffentlich auch in Ihrem.

Mit dem Bundesgerichtsentscheid haben wir die Bestätigung, dass offenkundig das Kreisschreiben des Departements des Innern vom 30. August 2002 sogar richtig gewesen ist. Herr Bodmer spricht von vorausseilendem Gehorsam, ich spreche von vorausseilender Weisheit! Soweit will ich aber nicht gehen. Wir haben aber diese Fragen schon damals gesehen und gemerkt, dass es Probleme geben könnte, wenn man die Abstimmungsprozedere, Öffentlichkeitssituation und Austrittsbestimmungen nicht genau so handhabt, wie wir das damals festgelegt haben. Jetzt haben wir das nochmals eingehend aufgrund des Bundesgerichtsentscheides geprüft. Aufgrund dessen haben wir dann erneut ein Schreiben an die Gemeinden gerichtet mit Datum vom 15. August 2003. Darin haben wir die vom Bundesgericht gefällten Entscheide festgelegt und noch einmal klargemacht, wie dieser Bundesgerichtsentscheid umzusetzen ist. Das Gemeindegesetz lässt diesen Spielraum, wie ihn Herr Hunn will, nicht zu, ausser wir ändern das Gemeindegesetz. Aber dann müssten wir das nicht nur in diesem Punkt ändern, wo es um die Einbürgerungen geht, sondern dann müssten wir das auch in anderen Bereichen möglicherweise anpassen.

Wie weit nun der Entscheid des Bundesgerichtes abschliessend ist - und damit komme ich auf die Frage von Herrn Najman - kann ich Ihnen leider nicht sagen. Das Bundesgericht hat sich nicht geäussert zur Frage, wie weit Gemeindeversammlungsbeschlüsse rechtens sind. Es hat gekniffen. Ich sage es ganz klar. Es hat sich dazu nicht geäussert, weil es dazu keine Stellung nehmen muss. Es ist also denkbar, dass möglicherweise bei einem Gemeindeversammlungsbeschluss eine Beschwerde an das Bundesgericht erfolgen und dann das Bundesgericht vermutlich zu diesem Fall eine Antwort geben würde. Welche Antwort, wird das Bundesgericht entscheiden. Ich bin froh, dass ich es nicht tun muss! Der Weg und die Entscheide des Bundesgerichtes sind eindeutig und deshalb möchten wir ja verhindern, dass bei künftigen Entscheiden in den Gemeindeversammlungen und im Einwohnerrat bereits jetzt schon wieder mögliche Fehler im Verfahren passieren. Deshalb haben wir dieses Schreiben an die Gemeinden gerichtet, damit sie bundesgerichtskonform diese Verfahren abwickeln. Darum geht es und um nichts anderes! Wenn dann die Gemeindeversammlungsentscheide möglicherweise angefochten werden, dann muss man die Sache neu beurteilen.

Ein anderer Weg ist der über das eidgenössische Parlament und die Beratung steht ja im Moment an. Eine vorberatende Kommission hat dazu bereits erste Entscheide gefällt, nämlich dass sie nicht entscheiden will. D.h. sie überlässt es nach wie vor der bisherigen Praxis.

Wenn Sie das Postulat jetzt überweisen, dann wird daraus nichts Neues entstehen können! Wir halten uns an den Bundesgerichtsentscheid und warten allenfalls ab, ob der eidgenössische Gesetzgeber eine andere Lösung will. Von uns aus aber können wir nichts anderes entscheiden. Sonst machen wir das, was Sie uns vorwerfen, Herr Hunn: Willkür! Deshalb müssen wir Ihnen beantragen, das Postulat abzulehnen!

*Jörg Hunn, SVP, Riniken:* Ich akzeptiere selbstverständlich - wenn auch mit einigem Unverständnis - das Bundesgerichtsurteil, Herr Regierungsrat! Ich verlange auch nicht Ungeheuerliches: Ich verlange nur, dass die Frage der Ausstandspflicht von nicht stimmberechtigten Besucherinnen und Besuchern der Gemeindeversammlung im Zusammen-

hang der unweigerlich folgenden Gesetzesanpassungen gültig geregelt wird.

*Regierungsrat Kurt Wernli, parteilos:* Ich darf hier kurz das Gemeindegesetz zitieren: Gemeindeversammlung ist öffentlich. Das heisst, alle können teilnehmen, auch die Medien. Wenn eine begründete Situation vorliegt, kann der Vorsitzende, der Gemeindeammann, aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Das ist richtig. Jetzt hat aber das Bundesgericht die Ablehnungsbegründung gefordert. Deshalb sind wir zur Ansicht gelangt, die Ausstandspflicht ist zwar richtig bei der Abstimmung, aber damit die Begründung ermöglicht werden kann, sollen diese Leute bei der Diskussion dabei sein können. Sie würden es sonst ja über die Medien erfahren oder über einen Teilnehmer der Gemeindeversammlung. Das Öffentlichkeitsprinzip bleibt ja bestehen. Damit wir der Ausstandspflicht und der Begründungspflicht nicht widersprüchlich folgen, haben wir gesagt, soll die Ausstandspflicht erst bei der Abstimmung Gültigkeit haben. Eine neue Begründung gibt es nicht aufgrund des Bundesgerichtsentscheides.

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulats Hunn: 73 Stimmen.  
Dagegen: 86 Stimmen.

*Vorsitzende:* Das Postulat wird nicht überwiesen. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1481 Postulat Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2003 betreffend 1. Mai als arbeitsfreier Tag im Kanton Aargau; Ablehnung**

(vgl. Art. 1262 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2003:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Gemäss Artikel 20a des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArbG) vom 13. März 1964 gilt in der Schweiz der 1. August als Feiertag und ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Zudem können die Kantone bis zu acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 ArbG). Gestützt auf diese bundesrechtliche Ermächtigung haben drei Kantone (BS, BL und JU) den ganzen 1. Mai arbeitsgesetzlich einem Sonntag gleichgestellt.

Im Aargau gilt der 1. Mai gemäss Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1966 (SAR 961.111) in keinem Bezirk als arbeitsgesetzlicher Feiertag. Zwar wäre es dem Kanton Aargau von Bundesrechts wegen möglich, den 1. Mai zum arbeitsgesetzlichen Feiertag zu bestimmen. Da aber das Kontingent von 8 Feiertagen in allen Bezirken - teils mit unterschiedlicher Ausprägung - bereits vergeben ist, wäre dies bloss auf Kosten eines anderen Feiertags denkbar. Ein solcher "Feiertagstausch" zugunsten des 1. Mai und zulasten eines Feiertags, an den man sich gewöhnt hat, entspricht nach Auffassung des Regierungsrates nicht den Bedürfnissen und Wünschen einer Mehrheit der Bevölkerung. Zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

würden zudem durch den Abtausch verlieren, weil für sie aufgrund arbeitsvertraglicher Bestimmungen zumindest der Nachmittag des 1. Mai bereits heute arbeitsfrei ist.

Nach den Vorgaben des Bundesrechts wäre es dem Kanton Aargau unbenommen, den 1. Mai nach dem Vorbild der Kantone Zürich, Tessin, Thurgau, Schaffhausen oder Solothurn als zusätzlichen ganzen oder halben Feiertag zu bestimmen, der nicht den Sonntagen gleichgestellt ist ("kantonalen Ruhetag"). Dies käme aber einer staatlichen Belastung der Wirtschaft gleich, die vom Regierungsrat abgelehnt wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.--.

*Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal:* Im Namen der SP-Fraktion und im eigenen Namen halte ich das Postulat aufrecht. Auch dieses Jahr mussten die Aargauer und Aargauerinnen am Tag der Arbeit mehrheitlich arbeiten. Diese Situation diskriminiert Aargauer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beispielsweise gegenüber den Erwerbstätigen unserer Nachbarkantone Zürich, Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn. Zudem hat auch im Kanton Aargau der 1. Mai als Feiertag eine verbreitete und langjährige Tradition. So fanden beispielsweise 2003 grössere 1. Mai-Feierlichkeiten in folgenden Ortschaften statt: Olten, Aarau, Brugg, Zofingen, Baden, Frick, Lenzburg und Wohlten. Alle diese Veranstaltungen am Tag der Arbeit waren sehr friedlich und besinnlich. Die meisten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in der Schweiz und auch im Aargau sind sich bewusst, dass eine der wichtigsten Grundlagen für den Denk- und Werkplatz Schweiz die traditionell gute Sozialpartnerschaft ist. Diese und die Leistungen der arbeitenden Bevölkerung sind es wert, an einem jährlichen Feiertag speziell gewürdigt zu werden. In sämtlichen umliegenden Ländern ist der 1. Mai ein freier Arbeitstag. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort auf mein Postulat mit Recht Folgendes fest: Nach den Vorgaben des Bundesrechts wäre es dem Kanton Aargau unbenommen, den 1. Mai nach dem Vorbild - schreibt der Regierungsrat - der Kantone Zürich, Tessin, Thurgau, Schaffhausen oder Solothurn als zusätzlichen ganzen oder halben Feiertag zu bestimmen, der nicht den Sonntagen gleichgestellt ist. Das ist ein sogenannter kantonalen Ruhetag. Das ist klar in der Kompetenz der Kantone, das zu regeln. Einzige Ausnahme ist der 1. August. In diesem Sinne bitte ich Sie, als Anerkennung der arbeitenden Bevölkerung, diesen einen Tag als kantonalen Ruhetag auch im Kanton Aargau einzuführen. Ich denke, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Ihren Betrieben haben diesen Tag als ihren Tag verdient!

*Milly Stöckli, SVP, Muri:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Ablehnung des Postulates. Wir haben in unserem Kanton 8 Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Diese sind im Kanton unterschiedlich ausgelegt. So haben beispielsweise die katholischen Gebiete an Tagen frei, an denen die Reformierten nicht frei haben und umgekehrt. Es gibt immer Situationen, in denen aargauische oder reformierte und katholische Gebiete, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diskriminiert werden, weil sie nicht im gleichen Gebiet wohnen oder arbeiten. Somit wäre die nächste Forderung vorprogrammiert: Einheitliche Feiertage im ganzen Kanton. Übrigens ist es jedem Arbeitgeber freigestellt, seinen Angestellten am

1. Mai frei zu geben oder nicht. Ich bitte Sie, es der Regierung gleich zu tun und das Postulat abzulehnen!

*André Käser, FDP, Steinen:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Soviel Staat wie nötig, so wenig wie nötig. Die FDP lehnt das Postulat im Sinne des Regierungsrates ab! Wir wollen keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft durch einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag. Ausserdem kann es ja nicht Aufgabe des Staates sein, den Arbeitgebern vorzuschreiben, die Dankbarkeit zu zeigen. Wir wollen keinen staatlich verordneten arbeitsfreien 1. Mai.

*Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal:* Ich respektiere die vorgebrachten Argumente, muss aber doch noch ergänzen, dass diese Forderung nichts mit katholischen oder reformierten Gebieten zu tun hat, sie stellt diese Feiertage auch gar nicht in Frage. Das Postulat ist so formuliert, dass es ergänzend möglich wäre.

Zur freisinnigen Meinung: Das ist natürlich ein vielgehörtes Wort, dass man hier den Staat nicht bemühen sollte und das der Freiwilligkeit überlassen sollte. Sie wissen, dass ich Gewerkschaftssekretär bin seit einem Jahr. Ich habe allerdings den Arbeitgeber noch nicht kennengelernt, der in einer Diskussion freiwillig den 1. Mai als freien Arbeitstag offeriert hätte. Sollte es in diesem Plenum solche Arbeitgeber haben, die das 2004 aufgrund der vorgetragenen Argumente und Diskussionemachen wollen, so sollen sie so gütig und konsequent sein, sich bei mir zu melden. Ich werde das sehr gerne auch in der Öffentlichkeit bekannt machen und diesen Arbeitgeber weiterempfehlen für seine guten Taten.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Abstimmung:*

Das Postulat wird mit klarer Mehrheit, gegenüber 28 Stimmen, abgelehnt.

*Vorsitzende:* Das Postulat wird nicht überwiesen. Das Geschäft ist damit erledigt.

**1482 Interpellation Markus Leimbacher, SP, Villigen, vom 25. Februar 2003 betreffend Bluttat in Biberstein und damit zusammenhängende Fragen des Waffenerwerbs in Kanton Aargau und entsprechende Folgen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1144 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 21. Mai 2003:

Vorbemerkung: Der Regierungsrat kann sich nicht erklären, wie der Interpellant zur Aussage kommt, die "Aargauer Regierung und die Aargauer Kantonspolizei (hätten) sich bis heute immer für eine lasche und lockere Handhabung der Waffengesetzgebung, für einen möglichst ungehinderten Handel mit Waffen, für wenig Kontrollen und für weitgehende Ausnahmeregelungen stark gemacht". Der Regierungsrat hat den Erlass eines bundesweit einheitlichen Waffengesetzes im Jahre 1997 stets begrüsst. In seiner Vernehmlassung zur laufenden Revision dieses Gesetzes hat er sich zudem für die Korrektur bestehender Mängel stark gemacht. Schliesslich ist in Fachkreisen unbestritten, dass

die aargauische Ausführungsregelung und die Praxis (Fachstelle Waffen und Sprengstoff des Polizeikommandos) restriktiv sind. Vgl. dazu auch die Beantwortung der Fragen 3 und 5.

Zu Frage 1: Gegen den Täter des Schusswaffendelikts von Biberstein vom 7. Februar 2003 läuft zur Zeit bei der Kantonspolizei Aargau resp. beim Bezirksamt Aarau ein Strafverfahren. Zu einem laufenden Strafverfahrens kann, darf und will der Regierungsrat keine Einzelheiten über Täterschaft, die verwendeten Tatmittel und den Tatablauf bekannt geben. Unabhängig vom laufenden Strafverfahren kann jedoch festgehalten werden, dass der Täter sämtliche bei ihm sichergestellten Waffen inkl. Munition nicht im Kanton Aargau erworben hat.

Zu Frage 2: Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3: Die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen sind Gegenstand der Ermittlungen. Ob zu einem späteren Zeitpunkt Dritte wegen Verstössen gegen das Waffenrecht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats. Immerhin ist festzuhalten, dass nach geltendem Bundesrecht der Erwerb von Waffen unter Privaten nicht bewilligungspflichtig ist. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der laufenden Revision des Waffengesetzes in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die Ausweitung der Bewilligungspflicht ausgesprochen.

Zu Frage 4: Wie bereits erwähnt, haben die zuständigen kantonalen Behörden zu keinem Zeitpunkt eine ordentliche oder Ausnahmebewilligung zugunsten des Täters ausgestellt. Die Frage der Staatshaftung stellt sich somit für den Aargau nicht.

Zu Frage 5: Die kantonale Vollzugsverordnung vom 25. November 1998 zum Waffengesetz des Bundes basiert auf Vorarbeiten einer interkantonalen Arbeitsgruppe des Polizeikonkordats der Nordwestschweiz und entspricht deshalb weitgehend einer interkantonalen Regelung. Bei §§ 12 ff. dieser Vollzugsverordnung geht es um die Erteilung von Ausnahmebewilligung für die Einfuhr, den Erwerb, das Tragen und Schiessen von grundsätzlich verbotenen Waffen und Tätigkeiten mit Waffen. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die aargauische Ausführungsregelung und die Praxis (Fachstelle Waffen und Sprengstoff des Polizeikommandos) restriktiv sind. Waffenerwerbsscheine und Ausnahmebewilligungen werden nur beim Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen und nach sorgfältiger Überprüfung des Gesuchstellers erteilt werden. Es besteht auf Grund des Vorfalls in Biberstein keine Veranlassung, an dieser Praxis Änderungen vorzunehmen, zumal die aargauischen Behörden gar nicht betroffen sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.--.

*Markus Leimbacher, SP, Villigen:* Aus verschiedenen Gründen bin ich mit der Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation nicht zufrieden. Es stört mich vor allem, wie mir persönlich auf leichtfertige Art und Weise vorgeworfen wird, mit unkorrekten Darlegungen zu operieren, indem ich ausgeführt habe, im Aargau sei die Handhabung der Waffengesetzgebung locker. Diese Aussage habe ich nicht selber erfunden, sie stammt vielmehr von einem der bekanntesten

Schweizer Waffenexperten: von Prof. Martin Killias nämlich. Er war es, welcher mich ermunterte, ja sogar aufforderte, die heute zur Diskussion stehende Interpellation einzureichen. Er hat diese vor deren Einreichung auch gesehen und gutgeheissen. Sie sehen damit also, dass ich die Verhältnisse durchaus genauestens abgeklärt habe.

Auch in der Sache selber befriedigt die Antwort der Regierung nicht: Die sehr konkret gestellten Fragen werden nämlich nicht beantwortet, es wird nur kurz auf die laufende Strafuntersuchung verwiesen. Es wäre aber von sehr grossem Interesse gewesen zu wissen, wie der Täter die Waffen und die dazu gehörige Munition erworben hatte, ob eine entsprechende Bewilligung vorlag, welches der Bewilligungsgrund war usw. Allein der Hinweis, dass die Waffen nicht im Kanton Aargau erworben wurden, genügt für mich nicht. Über das Täterprofil erfahren wir gar nichts: Auch hier wird auf die Strafuntersuchung verwiesen.

Offenbar sieht die Regierung auch keine Veranlassung, Konsequenzen aus dieser Bluttat in Biberstein zu ziehen und begnügt sich mit dem Hinweis, die aargauischen Behörden seien gar nicht betroffen und die Bewilligungspraxis sei restriktiv. Diese Antwort und die dahinter stehende Haltung gibt mir zu denken: Offenbar ist die Verwaltung ganz allgemein nicht bereit, Lehren aus Vorfällen zu ziehen und allenfalls notwendige Verbesserungen zu treffen. Man ist mit dem Bestehenden zufrieden und hinterfragt nicht!

*Vorsitzende:* Der Interpellant ist mit der Antwort nicht zufrieden. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1483 Interpellation Geri Müller, Grüne, Baden, vom 11. März 2003 betreffend Blick mit dem Herz in den Ämtern in menschlichen Rechtsfragen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1189 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juli 2003:

Einleitende Bemerkungen: Asylsuchende erhalten für die Dauer des Asylverfahrens ein provisorisches Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Gemäss Asylgesetz (AsylG) kann Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen nach einer Karenzzeit von mindestens drei beziehungsweise sechs Monaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, sofern dies die Arbeits- und Wirtschaftslage gestattet. Der Stellenantritt untersteht, wie allgemein bei Ausländerinnen und Ausländern, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). Vorläufig aufgenommen werden diejenigen Asylsuchenden, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben, deren Wegweisung aus der Schweiz aber nicht möglich, nicht zulässig, oder nicht zumutbar ist. In dem der vorliegenden Interpellation zugrunde liegenden Fall ist die nach rechtskräftigem negativem Ausgang des Asylverfahrens festgesetzte Ausreisefrist abgelaufen. Mit Ablauf der Ausreisefrist erlischt auch gleichzeitig eine während des Asylverfahrens erteilte Bewilligung zur Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Das derzeit bei der Schweizerischen Asylrekurskommission hängige Revisionsverfahren ändert nach dem

Wortlaut dieser Bestimmung nichts an dem genannten Umstand.

Zu Frage 1: Es kann darauf hingewiesen werden, dass das Migrationsamt des Kantons Aargau (MKA) im betreffenden Fall bis dato kein ordentliches Gesuch zur Prüfung des Besuchs eines Schnupperpraktikums in einem Bezirksspital erhalten hat. Dementsprechend kann gar keine formelle Ablehnung erfolgt sein. Ein Gesuch würde selbstverständlich nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen geprüft.

Zu Frage 2: Mit dem negativen Asylentscheid und dem angeordneten Vollzug der Wegweisung ist das ordentliche Asylverfahren rechtmässig abgeschlossen. Das für die Dauer des Asylverfahrens erteilte provisorische Anwesenheitsrecht wird aufgehoben und mit einer abgelaufenen Ausreisefrist ist auch gleichzeitig eine während dem Asylverfahren erteilte Bewilligung zur Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen erloschen. Das daraufhin ergriffene ausserordentliche Rechtsmittel ändert nach klarem Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 AsylG nichts an diesem Umstand. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit und deren anschliessenden Ausübung den Vollzug einer späteren Wegweisung nicht erschweren darf.

Zu Frage 3: Es ist in keinster Weise die Absicht des MKA eine jugendliche Person vom Lernen abzuhalten. Der Gesetzgeber hat aber in Art. 43 Abs. 2 AsylG, wie bereits unter Frage 2 erläutert, eine entscheidende Wertung des Status einer asylsuchenden Person und dessen Auswirkungen festgesetzt.

Gemäss Art. 43 Abs. 4 AsylG steht es einer asylsuchenden Person hingegen frei, an einem gemeinnützigem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. So kann den negativen Folgen der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt und etwas gelernt werden, was sicherlich auch im Falle einer Wegweisung im betreffenden Heimatland eingesetzt werden kann. Der Kantonale Sozialdienst (KSD) bietet, wie allgemein bekannt, jährlich rund 600 Personen aus dem Asylbereich ein Angebot von rund 14 Programmen an.

Zu Frage 4: Die zitierte Aussage der Angestellten des MKA stützt sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage, sondern auf mehrere in der Praxis gemachte Erfahrungen. Die Regierung empfindet die während eines Telefongesprächs gemachte Aussage als plausibel.

Zu Frage 5: Die vom MKA eingesetzten Auskunftspersonen verfügen über eine solide Grundausbildung und werden laufend intern weiter gebildet sowie mit den steten Neuerungen im Ausländerrecht vertraut gemacht. Der durch den Interpellanten zitierten Angestellten des MKA kann eine gute Grundausbildung und eine reiche Arbeitserfahrung attestiert werden.

Zu Frage 6: Nach Abklärungen der Fachstelle im Gesundheitsdepartement sind für die Akquisition von Pflegefachpersonen im Ausland in den letzten drei Jahren Kosten von rund Fr. 140'000.-- angefallen.

Zu Frage 7: Es waren gut 50 Personen, die sich rekrutieren liessen und für den Beruf angemessen deutsch sprachen.

Zu Frage 8: Die vom Interpellanten angesprochenen Pflegefachpersonen aus Osteuropa wiesen oder weisen ausnahmslos eine befristete Stagiaire-Bewilligungen auf. Auf diese Bewilligungen hat der Kanton keinen Einfluss.

Sie werden durch das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) bewilligt. Stagiaires sind Staatsangehörige von einem der Partnerländer und verfügen über eine abgeschlossene Berufsbildung von mindestens zwei Jahren Dauer, die in der Schweiz ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten. Die Anstellung muss im gelernten Beruf erfolgen. Stagiaire-Bewilligungen werden generell für die Dauer des Weiterbildungsaufenthalts erteilt; sie können bis zur maximalen Aufenthaltsdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

Die vom IMES angeforderten Zahlen betreffend Anzahl Stagiaires aus Osteuropa mit Arbeitsort Kanton Aargau präsentieren sich wie folgt (per 26. Juni 2003):

Nationalität	Anzahl	Gesundheitswesen	Gastgewerbe	Landwirtschaft	Übrige
Bulgarien	26	24	2		
Rumänien	22	21			1
Slowakische Republik	10	5	4		1
Tschechische Republik	3		3		
Ungarn	6	2	4		
Polen	5		3	1	1
Russland	1	1			
Total	73	53	16	1	3

Eine Weiterbeschäftigung nach dem Ablauf der Stagiaire-Bewilligung mittels Jahresaufenthalterbewilligungen ist nur möglich, wenn es sich um qualifiziertes Fachpersonal aus den Bereichen Operationssaal, Intensivpflege oder Radiologie handelt. Es müssen diverse strenge Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Bewilligung erteilt wird.

Zu Frage 9: Im Zeitraum vom 1. November 2001 bis 31. März 2003 sind nach dem Ablauf der Stagiaire-Bewilligung fünf Jahresaufenthalterbewilligungen durch das IMES bewilligt worden. Unseres Wissens sind nur diese fünf weiterbeschäftigten Personen nicht nach Hause zurückgekehrt.

Zu Frage 10: Es bestanden und bestehen keine Lohnunterschiede, da die Stagiaires über eine abgeschlossene Berufsbildung von mindestens zwei Jahren Dauer verfügen und in der Schweiz ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten. Die Anstellung erfolgt nur im gelernten Beruf.

Zu Frage 11: Sowohl in der Landwirtschaft wie auch im Gastgewerbe sind - wie im Gesundheitswesen - Stagiaire-Bewilligungen möglich. Deren Zahlen sind aus der Tabelle zur Beantwortung der Frage 8 ersichtlich.

Zusätzlich werden im Landwirtschaftsbereich im Kanton Aargau pro Kontingentsperiode ungefähr 180 Bewilligungen für einen Einsatz von maximal 4 Monaten und rund 50 Praktikumsbewilligungen für 18 Monate (Ost-18-Programm) erteilt. Alle diese Gesuche werden über "Agroimpuls" in Brugg eingereicht. Es werden keine Rekrutierungsmassnahmen durch den Kanton betrieben. Daraus folgender kann festgehalten werden, dass der Kanton keine Kosten zu tragen hat.

Im Gastgewerbe werden grundsätzlich keine Bewilligungen für Staatsangehörige aus nicht EG/EFTA-Ländern erteilt. Sehr seltene Ausnahmen bilden Spezialitätenköche (z.B. aus China usw.), die jedoch nur eine befristete Bewilligung erhalten. Personen aus Osteuropa sind dem MKA in dieser Branche derzeit keine bekannt.

Zu Frage 12: Es ist gemeinhin bekannt, dass in der Schweiz und im Kanton Aargau Schwarzarbeiterinnen und Schwarzarbeiter beschäftigt werden. Die Anzahl dieser Beschäftigten schwankt saisonal. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 27. Juni 2003 sind im Kanton Aargau 22 Schwarzarbeiterinnen und Schwarzarbeiter verzeigt worden.

Zu Frage 13: Gestützt auf eine als Postulat überwiesene Motion der SP-Fraktion betreffend Massnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Kanton Aargau vom 16. Mai 2000 hat im Jahr 2001 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter der Leitung des Departements des Innern einen Massnahmenkatalog für die verstärkte Bekämpfung der Schwarzarbeit ausgearbeitet. Die Umsetzung der Massnahmen erfordert zusätzliches Personal und weitere Ressourcen mit Aufwendungen von mindestens Fr. 750'000.--. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation können Stellen und Kredit zur Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Deshalb muss die Bekämpfung der Schwarzarbeit vorläufig auf die bisherigen eingeschränkten Kontrollen beschränkt bleiben. Die Situation soll mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Botschaft des Bundesrats vom 16. Januar 2002) neu überprüft werden.

Zu Frage 14: Die Verwaltung darf stets nur im Rahmen des Gesetzes handeln (sog. Gesetzmässigkeitsprinzip). Diese Maxime gilt ohne Einschränkung für das ganze staatliche Handeln. Der Gesetzgeber wird dort der Verwaltung einen grösseren Handlungsspielraum einräumen, wo aufgrund der Vielgestaltigkeit der zu regelnden Fälle komplexe Interessenkonflikte möglich sind, die der Gesetzgeber nur teilweise vorweg lösen kann. Die Verwaltung darf das Ermessen, das ihr der Gesetzgeber einräumt, nicht überschreiten und nicht missbrauchen. Ist der Ermessensspielraum der Verwaltung gross, so spielen das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot und die andern verfassungsmässigen Prinzipien für das Verwaltungshandeln eine umso grössere Bedeutung.

Zu Frage 15: Dem MKA geht es bei der Anwendung des Asylgesetzes nicht um eine Demonstration von Härte, sondern vielmehr um eine korrekte und konkrete Gleichbehandlung aller Asylsuchenden. Das MKA verfolgt eine Politik der Transparenz und der klaren, nachvollziehbaren Linie.

Zu Frage 16: Die Studie Asyldestination Europa ist den verantwortlichen Mitarbeitenden der Sektion Asylbewerberbetreuung bekannt. Zweck dieser Studie war, festzustellen aus welchen Gründen Menschen Schutz in der Schweiz suchen bzw. aus welchen Gründen Menschen in die Schweiz einwandern wollen. Die Studie kommt zum Schluss, dass es primär die persönlichen Beziehungen zu Landsleuten in der Schweiz sind, weshalb Migrierende die Schweiz als Zielland wählen. Die bereits in der Schweiz lebenden Landsleute haben ihrerseits die Schweiz als Zielland gewählt, weil der Schutz und die Verfahrensgarantien in der Schweiz einen der höchsten Standards haben bzw. weil sie davon ausgegangen sind, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre wirtschaftliche Situation nachhaltig verbessern zu können. Wirtschaftliche Unabhängigkeit, der Wunsch

nach Erwerbstätigkeit und Wohlstand spielen bei praktisch allen Menschen, die über den Asylbereich in die Schweiz einwandern wollen eine massgebliche Rolle. Vor diesen Tatsachen verschliesst sich auch die zitierte Studie nicht.

Die in der Aargauer Zeitung zitierte Aussage des Angestellten der Sektion Asylbewerberbetreuung, Asylsuchende sollten grundsätzlich nicht arbeiten dürfen, entspricht der Haltung des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat wiederholt festgehalten, dass es wünschenswert wäre, Asylsuchende grundsätzlich von der Erwerbstätigkeit auszuschliessen, die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen indessen zuzulassen und zu unterstützen. Damit könnten einerseits systemisch falsche Anreize abgebaut und andererseits Integrationsanreize für Menschen mit einer mittelfristigen Aufenthaltsperspektive in der Schweiz gesetzt werden.

Zu Frage 17: Der Regierungsrat begrüsst die vom Forum gegen Rassismus im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2003 lancierte Fairnesskampagne. Für den Regierungsrat ist es eine Selbstverständlichkeit, dass alle Kandidierenden einen Wahlkampf ohne jede Form von rassistischen Äusserungen führen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'343.--.

*Vorsitzende:* Der Interpellant befindet sich nicht im Saal. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1484 Postulat Yvonne Feri, SP, Wettingen, vom 22. Oktober 2002 betreffend Erhöhung der Kinderzulagen; Rückzug**

(vgl. Art. 915 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Vorstösse zur Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (Kinderzulagengesetz; SAR 815.100) eingereicht wurden, kann der Regierungsrat dem Grossen Rat nun mit der entsprechenden Botschaft eine Teilrevision des Kinderzulagengesetzes unterbreiten. Darin ist unter anderem vorgesehen, die Kinderzulagen von derzeit Fr. 150.-- auf Fr. 170.-- zu erhöhen. Die vorgesehene Erhöhung ist moderat und für die Kostenpflichtigen zumutbar. Bei der kantonalen Familienausgleichskasse ist mit Mehrkosten von rund 10,5 Mio. Franken zu rechnen. Da der Kanton Aargau derzeit an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 170.-- ausrichtet, fallen demgegenüber zu Lasten des Staatshaushalts keine Mehrkosten an. Die weiter gehenden geschätzten finanziellen Auswirkungen im Falle einer stärkeren Erhöhung der Kinderzulagen zu Lasten der kantonalen Familienausgleichskasse und des Staatshaushalts können im Detail der oben genannten Botschaft zur Änderung des Kinderzulagengesetzes entnommen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 809.--.

*Vorsitzende:* Der Regierungsrat beantragt, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Es liegt jedoch ein Antrag auf Ablehnung des Postulates vor.

*Vally Stäger-Meyer, FDP, Wohlen:* Die FDP-Fraktion lehnt dieses Postulat ab, weil wir der Kommissionsarbeit in keiner Weise vorgreifen wollen. Hinzu kommt, dass es unüblich ist, einen Vorstoss entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben, wenn sich eine Kommission zum selben Zeitpunkt mit dieser Thematik auseinandersetzt. Zur Erinnerung: Die Kommission wird ihre Beratungen am 4. September aufnehmen. Nach unserer Auffassung soll sie dies unvoreingenommen tun können. Es ist wohl allen klar, dass bei dieser Arbeit auch die Höhe der Kinderzulagen neu beurteilt wird. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Postulat zum jetzigen Zeitpunkt überflüssig ist und falsche Signale setzt. Wir bitten Sie, das Postulat deshalb abzulehnen.

*Yvonne Feri, SP, Wettingen:* Wie Frau Stäger ausgeführt hat, nimmt die Kommission bald ihre Beratungen auf. Deshalb ziehe ich das Postulat zurück!

*Vorsitzende:* Die Postulantin zieht ihren Vorstoss zurück. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1485 Motion der SP-Fraktion vom 26. März 2002 betreffend Schaffung eines Familienzulagengesetzes; Ablehnung**

(vgl. Art. 513 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Vorstösse zur Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (Kinderzulagengesetz; SAR 815.100) eingereicht wurden, kann der Regierungsrat dem Grossen Rat nun mit der entsprechenden Botschaft eine Teilrevision des Kinderzulagengesetzes unterbreiten. Die Schaffung eines Familienzulagengesetzes, wie es in der vorliegenden Motion verlangt wird, ist dagegen zurzeit nicht in Betracht zu ziehen, weil mit dem vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf Verbesserungen für einkommensschwache Familien erreicht werden können. Nicht nur die vergangenen Debatten des Grossen Rats im Hinblick auf eine Erhöhung der Kinderzulagen sondern auch die Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren haben gezeigt, dass ein substantieller Ausbau der Leistungen aufgrund der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der angespannten Finanzhaushaltssituation des Kantons nicht angezeigt ist. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass auf Bundesebene eine Vereinheitlichung der Kinderzulagen angestrebt wird und daher der Ersatz des geltenden kantonalen Kinderzulagengesetzes durch ein neues Familienzulagengesetz nach dem Tessiner Modell verfrüht scheint. Vielmehr wird bei der anstehenden Revision des Stipendiengesetzes darauf zu achten sein, dass dort gezielte finanzielle Entlastungen ermöglicht werden, wo Jugendliche in Ausbildung die privaten Haushalte be-

sonders stark belasten. Der Regierungsrat zieht deshalb in Bezug auf die finanzielle Unterstützung beziehungsweise spezifische Entlastung von Familien ein punktuell, ausgewogenes Vorgehen in kleinen Schritten und auf verschiedenen Ebenen (geltendes Kinderzulagengesetz, Stipendien- und Steuergesetzgebung) einem weitergehenden Ausbau der geltenden Kinderzulagenordnung mittels eines neuen an das Tessiner Modell angelehnten Familiengesetzes vor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 809.--.

*Yvonne Feri, SP, Wettingen:* Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Stellen Sie sich vor: Frau X ist allein erziehende Mutter mit einem zweijährigen Kind. Sie ist zu 50% erwerbstätig und verdient dabei 20'000 Franken im Jahr. In sämtlichen Kantonen ausser im Kanton Tessin wird Frau X auf die Sozialhilfe verwiesen. Im Kanton Tessin wird das Einkommen durch die Ergänzungsleistungen des Tessiner Modells auf rund 34'000 Franken aufgestockt. Deshalb fordern wir das Familienzulagengesetz. Somit wird die Familienpolitik von der Fürsorgepolitik abgekoppelt.

Armut betrifft heute vor allem Kinder und Familien. Ein über mehrere Jahre durchgeführter Kennzahlenvergleich zeigt, dass im Durchschnitt der evaluierten Städte fast jedes zehnte Kind mindestens einmal Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat. Die Folgen von Armut in Familien sind gravierend: Arme Kinder sind oft unbetreut. Arme Kinder wohnen oft prekär: Ohne Rückzugsmöglichkeiten, in einem Wohnumfeld, das von Abgasen, asozialen Verhältnissen und anderen Risiken geprägt ist. Arme Kinder starten schlechter in der Schule. Dies ist aber nur der Anfang der Spirale ungünstiger Entwicklungen, die sich im schlechtesten Fall - und dies leider immer häufiger - in Jugendgewalt äussern und die den Kindern später den Eintritt ins Erwerbsleben massiv erschweren. Arme Kinder tragen schwer. Je kleiner die Kinder sind, umso schwerer wird der Rucksack. Und je früher im Kindesalter die Situation schwierig ist, desto stabiler bleibt sie schlecht.

Bereits 1997 hatte die schweizerische Armutsstudie gezeigt, dass Familien in überdurchschnittlichem Mass von Armut betroffen sind. Wenn die Grenzen für die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen bei AHV/IV als Armutsschwellen zugrunde gelegt werden, so resultiert für die gesamte Bevölkerung im Jahre 1992 eine Armutsquote von 9,8%. Deutlich über dem Durchschnitt liegt die Armutsquote bei Alleinerziehenden (20,2%), Paaren mit drei und mehr Kindern (15,3%) und allein lebenden Männern (15,6%). Die Armutsbetroffenheit von Paaren mit einem oder zwei Kindern liegt mit 9,9% ziemlich genau im Gesamtdurchschnitt. Da diese Haushalte aber sehr häufig sind, machen sie an der Gesamtheit der Armen einen Anteil von über einem Drittel (34,1%) aus. Fast 60% aller Armen leben in Familienhaushalten. Von Familienarmut sind vor allem Familien mit jungen Eltern betroffen. Dies erklärt sich zum einen durch den Umstand, dass die Lohnmöglichkeiten am Anfang der Berufskarriere noch vergleichsweise tief liegen. Zum anderen wird die Erwerbskapazität infolge der Betreuung von kleinen Kindern eingeschränkt - zumindest solange keine genügenden Angebote an familienexterner Kinderbetreuung bestehen.

Noch viele Beispiele könnte ich Ihnen aufzählen. Aus dem Gesagten ist wohl jedem Mann und jeder Frau klar, dass ein

Familienzulagengesetz - beispielsweise auf der Basis einer Ergänzungsleistung - notwendig ist!

Die SP-Fraktion ist enttäuscht von der ablehnenden Haltung des Regierungsrates. Wenigstens eine Entgegennahme als Postulat hätten wir uns doch sehr gewünscht.

Wir fordern Sie auf, die Motion zu überweisen!

*Vally Stäger-Meyer, FDP, Wohlen:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Einem neuen Familienzulagengesetz können wir auf keinen Fall zustimmen. Vor allem die in der Motion unter Ziele und Grundsätze aufgeführten Forderungen lassen erahnen, was mit einem Familienzulagengesetz auf die öffentliche Hand zukäme. Wir sind mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden. Wir lehnen diese Motion ab und laden Sie ein, dasselbe zu tun!

*Otto Wertli, CVP, Aarau:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Der Vorstoss der SP zielt auf eine Systemveränderung in Bezug auf die Familienzulagen hin. Diese Veränderung würde, wie in der Motion aufgezeigt wird, verschiedene Bereiche betreffen: Sozialhilfe, private und öffentliche Familienausgleichskasse, Steuersystem. Es zeigt sich immer mehr, dass die materiellen Bereiche einer Familienpolitik einer nationalen Koordination bedürfen. Die CVP fordert deshalb für die Kinderzulage ein schweizerisches Gesetz. Ein solches ist in Vorbereitung. Ich hoffe, dass das revidierte Kinderzulagengesetz im Aargau diesen Vorstellungen auch Rechnung trägt und sich in diese Richtung hin entwickelt! Die schweizerische Mutterschaftsversicherung ist auch auf bestem Wege.

Wir haben weiter zur Kenntnis genommen, dass das Steuerpaket des Bundes, welches die eidgenössischen Räte verabschiedet haben, familienpolitische Anliegen aufgenommen hat. Der Bund hat auch hier eine Lead-Funktion eingenommen. Wenn nun ein neues Familienzulagengesetz im Sinne des Tessiner Modells weiterverfolgt werden soll, dann auf schweizerischer Ebene. Die CVP-Schweiz und ich selbst sehen durchaus einen Systemwechsel hin zur Familienzulage als möglich, aber dann eben auf schweizerischer Ebene!

Fahren wir also auf der kantonalen Ebene weiter mit der Revision des Kinderzulagengesetzes, wie dies auch Frau Feri in ihrem Postulat, das Sie jetzt zurückgezogen hat, zum Ausdruck gebracht hat. Auch ich werde mich bei dieser Gesetzesrevision beim Kinderzulagengesetz engagieren. Meiner Meinung nach darf das Gesetz ruhig weitergehen als das, was die Regierung vorschlägt. Aus diesen verschiedenen Gründen lehne ich den Vorstoss für ein kantonales Familienzulagengesetz ab.

*Elisabeth Kunz-Keller, SVP, Unterendingen:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir sind einstimmig der Meinung, dass ein Familienzulagengesetz, wie es von der SP gefordert wird, abzulehnen ist. Bei der Steuergesetzesrevision wurde darauf geachtet, dass die Familien entlastet werden. In absehbarer Zeit wird eine Teilrevision des Kinderzulagengesetzes beraten. Die gegenwärtige Wirtschaftslage und die angespannte Finanzlage des Kantons lassen einen weiteren Ausbau der Leistungen nicht zu. Die SVP unterstützt den Antrag der Regierung auf Ablehnung der Motion.

*Vorsitzende:* Wir kommen zu den Einzelvoten.

*Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal:* Ohne grosse Illusionen, trotzdem: Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein!

Ich glaube, da sind wir uns wirklich einig! Ich hoffe es zumindest. Ein Familienzulagengesetz hätte deshalb zum Zweck 1. zu vermeiden, dass die direkten Kosten für Kinder eine Armutsfalle werden können und 2. dass die Familienpolitik von der Fürsorgepolitik abgekoppelt wird, weil das unwürdig ist. Es darf nicht sein, dass Familien mit kleinen Einkommen verarmen und von der Sozialhilfe abhängig werden. Das kann es doch nicht sein! Gerade auch die aktuelle Diskussion über die Altersvorsorge - zuwenig Kinder usw. -, dass familienpolitisch Handlungsbedarf angezeigt ist. Es braucht eben mehr als Babys und schöne Familienslogans auf Wahlplakaten, geschätzte CVP, es braucht eben mehr! Jetzt und heute könnten Sie mit ihrer Zustimmung zur Motion den Worten auch Taten folgen lassen!

*Reto P. Miloni, Grüne, Mülligen:* Die Fälle, die Frau Feri angesprochen hat, wo soziale Not im Zusammenhang mit Kinderreichtum in der Schweiz tatsächlich ein Problem darstellt, die sind nicht aus der Luft gegriffen. Ich frage mich indessen, ob wir uns hier nicht in einem klassischen Ziel-Mittel-Widerspruch befinden. Die Ziele für die Schaffung eines modernen Familienzulagengesetzes können wir von den Grünen durchaus akzeptieren. Wir erachten es aber auch als dringlich bzw. als vordringlich, dass wir mit dem neuen Kinderzulagengesetz vorwärts machen und dort über ganz andere Beträge sprechen als 170 Franken. Es erstaunt mich auch, warum wir hier nicht über Ausbildungszulagen sprechen. Im Zusammenhang mit Kinderzulagen gibt es nämlich sehr grosse kantonale Unterschiede, wenn die Kinderzulagen vielleicht noch gleich gross sind, sind die Ausbildungszulagen in ganz unterschiedlichen Grössenordnungen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass die postulierten Ziele durchaus in einem modernen Kinderzulagengesetz mit einer grosszügig ausgestalteten Ausbildungszulage aufgefördert werden könnten. Es ist mir aber nicht ganz wohl beim Gedanken, dass wir jetzt an einem Kinderzulagengesetz herumbasteln und gleichzeitig noch ein Familienzulagengesetz schaffen wollen. Das ist auch der Grund, warum sich der reduzierte, harte Kern der Grünen der Stimme enthalten wird.

*Brigitte Müller-Kaderli, EVP, Ennetbaden:* Ich spreche als Einzelvotantin, aber die EVP steht klar hinter meiner Meinung. Als Motion finden wir den Vorstoss zu extrem forciert, denken wir an die Finanzlage des Kantons. Wir würden das Postulat unterstützen. Ich rufe in Erinnerung: Wenn wir ein Gesetz schaffen und die Zulagen jeden Kindes ein wenig erhöhen, ist das zwar eine Willensgeste, doch damit sind die Probleme nicht gelöst. Wir müssen zuerst einmal anstehende Familienfragen lösen bzw. unsere Gedanken ändern und den Stellenwert der Familie massiv höher gewichten. Dann hätten wir eine gesunde Basis, auch die Gesetze danach zu fordern.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Rainer Huber, CVP:* Es scheint mir wichtig, dass Sie noch einmal zur Kenntnis nehmen, dass die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Finanzsituation des Kantons unabhängig davon, ob wir in nächster Zeit über das Kinderzulagengesetz diskutieren werden oder nicht, einen so grossen Schritt wie diese Motion einleiten würde, uns schlichtweg nicht leisten können. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass die Differenzen zwischen den Kantonen sehr gross sind. Wir sind zusammen mit wenigen anderen Kantonen

am Schluss der Kolonne mit 150 Franken Kinderzulage. Das geht bis zum Wert des Kantons Wallis mit 260 Franken. Bei den Ausbildungszulagen sind wir nirgends. Das Maximum, das ausbezahlt wird beim 3. und 4. Kind in Ausbildung, ist im Kanton Wallis mit 440 Franken. Wir erachten solche Schritte als nicht angemessen. Wir müssen uns im Rahmen unserer finanziellen Mittel bewegen!

Ich weise darauf hin, dass das Kinderzulagengesetz und das Stipendengesetz in Revision sind und auch mit der Steuergesetzgebung schrittweise und punktuell richtige Lösungen angemessen gesucht werden können. Wir müssen hier auf das Wünschbare verzichten, auch wenn das in einzelnen Fällen schmerzvoll ist!

*Abstimmung:*

Die Motion wird mit grosser Mehrheit, bei 28 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

**1486 Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 21. Januar 2003 betreffend Vollzug des vom Grossen Rat am 12. Mai 1998 beschlossenen "Grundlagenpapiers" zum sozialen Auftrag des Kantons Aargau in den Bereichen Sonderschulung und Heime, Werkstätten und Wohnheime und Institutionen der Suchthilfe (Einführung der Tagespauschalen); Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. Art. 1125 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2003:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass die im Postulat geforderte Verpflichtung des Regierungsrats gemäss § 46 des Geschäftsverkehrsgesetz nicht möglich ist. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen zu prüfen und weist auf folgende Punkte hin:

Im Grundlagenpapier "Der soziale Auftrag des Kantons Aargau in den Bereichen Sonderschulung und Heime, Werkstätten und Wohnheime und Institutionen der Suchthilfe" (Kap. 5.2, S. 30) ist festgehalten, dass die Einführung von Globalkrediten schrittweise in Form von Pilotprojekten erfolgen soll. Zitat Grundlagenpapier: "Dadurch können Erfahrungen gesammelt und laufend in den Umsetzungsprozess eingebracht werden."

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Interpellation Sämi Richner vom 8. Januar 2002 (2002/1603) zum gleichen Thema dargelegt, dass die Erfahrungen während der Piltonphase zeigten, dass die Finanzierung mit Tagespauschalen verschiedene Nachteile aufwies. Insbesondere wurden grosse Schwankungen bei den Aufenthaltstagen festgestellt, welche eine präzise Berechnung und Festlegung der Tagespauschalen erschwerte. Im Sinne des zitierten Grundlagenpapiers hat das Departement Bildung, Kultur und Sport die Erfahrungen ausgewertet und in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Trägerschaften das Finanzierungsmodell mit Monatspauschalen entwickelt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich bei den im Grundlagenpapier dargestellten Finanzierungsmodellen um "Soll-Vorstellungen" handelt, welche keinen rechtlich verbindenden Charakter haben. Konkret bedeutet dies, dass aus den Formulierungen im Grundlagenpapier kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann und der Abschluss einer Vereinbarung mit Leistungspauschale auf freiwilliger Basis erfolgt.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zur Zeit daran, die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Grundlagenpapiers zu erarbeiten. Im Rahmen des bevorstehenden Rechtsetzungsverfahrens werden u.a. auch die Finanzierungsmodelle festgelegt und beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch Erfahrungen mit dem Modell Monatspauschale vorliegen, so dass die Vor- und Nachteile der beiden Modelle nochmals diskutiert und abgewogen werden können. Der Regierungsrat verzichtet deshalb, auf die in im Postulat dargelegten Begründungen weiter einzugehen, da anlässlich der zukünftigen Beratungen und Gesetzesbeschlüsse diese Themen behandelt und entschieden werden. Zudem werden im Rahmen der vorgesehenen Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung WOV auch die Steuerungsinstrumente eingeführt, welche die im Postulat geforderte Transparenz gewährleisten werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'900.50.

*Vorsitzende:* Der Regierungsrat beantragt, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Die Überweisung des Postulates ist unbestritten, hingegen ist die Abschreibung bestritten.

*Sämi Richner, EVP, Auenstein:* Ich danke dem Regierungsrat und freue mich, dass er das Postulat entgegennimmt. Ich bin aber gegen eine Abschreibung. Wenn ich nämlich Lohn will, dann muss ich zuerst arbeiten. Wenn man einfach in Aussicht stellt, ich komme dann mal arbeiten, dann bekommt man nirgends Lohn. Wenn dann die Arbeit gemacht ist, d.h., wenn der Regierungsrat tatsächlich beraten und eine Vorlage gebracht hat, in der er die Tagespauschalen einführen will, dann bin ich sofort bereit, das Postulat abzuschreiben. Aber dass man es zum jetzigen Zeitpunkt abschreiben soll, ist unangebracht und unüblich.

Ich habe noch einige Fragen: Laut Antwort ist dies das 12. Mail. Was stand wohl im 10. und 11. Mail? Unten steht noch, während der Pilton-Phase hätte sich gezeigt, dass eine Tagespauschale Finanzierung Nachteile hätte. Ich weiss nicht was eine "Pilton-Phase" ist. Hinten schreibt der Regierungsrat noch von einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Ich weiss nicht was "wirkungsorientiert" ist. Selbstverständlich sind das Schreibfehler. Aber ich denke, wenn man den 1. Lehrjahrstift anstellt, um die Postulatsantwort zu verfassen, dann rechtfertigen sich die 118 Franken Stundenlohn gemäss Postulat Najman nicht ganz. Da müsste man den Stundenansatz kräftig nach unten korrigieren!

Gar nicht einverstanden bin ich damit, wenn der Regierungsrat am Anfang schreibt, er mache mich darauf aufmerksam, dass die im Postulat geforderte Verpflichtung des Regierungsrats gemäss § 46 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht möglich ist. Ich habe nachgeschaut, was ein Postulat ist, gemäss Geschäftsverkehrsgesetz § 46: "Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat, einen Bericht vorzulegen oder zu prüfen, ob eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dek-

retsvorlage, der Entwurf für einen Beschluss zu unterbreiten oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei." Ich habe irgendeine Massnahme gefordert, die wir im Grundlagenpapier beschlossen haben. Ich bin der Meinung, dass das ein Postulat ist und deshalb teile ich die Aussage des Regierungsrats nicht. Nochmals besten Dank, dass der Regierungsrat den Inhalt des Postulats angenommen hat.

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Abstimmung:*

Das Postulat wird mit klarer Mehrheit, bei 8 Gegenstimmen, abgeschlossen.

*Vorsitzende:* Damit ist das Postulat überwiesen und gleichzeitig abgeschlossen. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1487 Interpellation Heinrich Hochuli, SVP, Aarau, vom 4. März 2003 betreffend Pilotprojekt berufspraktische Bildung Malerin/Maler; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1166 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 30. April 2003:

Zu Frage 1: Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten insofern einig, dass es das Ziel sein muss, alle Jugendlichen - die schulisch schwächeren ebenso wie die stärkeren - ihren Voraussetzungen und ihrer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entsprechend zu fördern und optimal auf das Leben vorzubereiten. Die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen müssen zur Erreichung dieses Ziels möglichst umsichtig und effizient eingesetzt werden.

Zu Frage 2: Der Entscheid, die Anlehre Bau von Zofingen nach Wohlen zu verlegen, ist als Teil der Erarbeitung des gesamten Berufsschul-Richtplanes 2002 und vor dem Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2001 zur Umsetzung des Standortkonzeptes Stabilo zu sehen. Der Richtplan kann nicht ausschliesslich Partikularinteressen vertreten, sondern muss unterschiedliche Bedürfnisse und Ansprüche aus einer kantonsüberspannenden Perspektive vereinen. Seiner Erarbeitung sind umfangreiche Abklärungen und Konsultationen vorausgegangen; er ist somit Ausdruck eines weitgehenden Konsenses und kann nur unter Wahrung einer übergeordneten Perspektive beurteilt und gegebenenfalls angepasst werden. Das neue Berufsbildungsgesetz und vor allem seine Konkretisierung in der zugehörigen Verordnung und den kantonalen Folgeerlassen werden möglicherweise eine Überarbeitung des Richtplans nötig machen. Dazu ist es heute aber noch zu früh.

Zu den Fragen 3 und 4: In den letzten Jahren wurden in den Anlehrklassen Bau pro Schuljahr zwischen 6 und 9 Maleranlehrlinge unterrichtet. Aufgrund dieser Schülerzahlen kann aktuell nur eine berufsreine Maler-Klasse geführt werden; in den anderen Klassen sind jeweils mehrere verwandte Berufsfelder zusammengefasst (etwa Maler, Gipser und Maurer). Bei solch knappen Schülerzahlen ist die Führung berufsreiner Klassen aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen greift der Interpellant ein Anliegen auf, das längst erkannt ist und dem das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung Rechnung trägt. Künftig sollen auch Berufslernende in der 2-jährigen Grundbildung mit Berufsattest Einführungskurse besuchen können. Das heutige Berufsbildungsgesetz sieht dies hingegen für die Anlehre nicht vor. Mit der neuen Attestausbildung soll zudem der berufskundliche Unterricht stärker standardisiert und auf die Regellehre ausgerichtet werden, damit die Durchlässigkeit zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gewährleistet ist. Als Neuerung ist schliesslich die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in der Attestausbildung vorgesehen.

Zu beachten ist allerdings, dass das nBBG noch nicht in Kraft und gerade die konkrete Ausgestaltung der 2-jährigen Grundbildung mit Attestabschluss noch völlig offen ist. Diese Frage ist Gegenstand von laufenden Diskussionen im Rahmen der Arbeiten um die neue Berufsbildungsverordnung des Bundes. Diesen Diskussionen soll nicht ohne die notwendigen Ressourcen mit neuen Pilotprojekten vorgegriffen werden.

Zur grundsätzlichen Haltung des Regierungsrats betreffend die Förderung der Jugendlichen und zum Mitteleinsatz vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5: Das Pilotprojekt "Logistikpraktiker/Logistikpraktikerin" läuft im Rahmen des gesamtschweizerischen LSB II-Projekts zur berufspraktischen Bildung (neu: 2-jährige Grundbildung mit Berufs-Attest). Es wurde überdies zu einem Zeitpunkt lanciert, als die Beratung des nBBG noch in vollem Gang und sein Inkrafttreten noch nicht absehbar waren.

Das Pilotprojekt "Logistikpraktiker/Logistikpraktikerin" erlaubt es, in einem überschaubaren Rahmen Erfahrungen mit der neuen Attestausbildung zu sammeln. Diese Erfahrungen sind für die definitive Einführung nach Inkrafttreten des nBBG wertvoll und können auch für andere Berufsfelder genutzt werden.

Kurz vor Inkrafttreten des nBBG und der zugehörigen Verordnung sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtig eingeschränkten finanziellen und personellen Ressourcen ist die Lancierung neuer Pilotprojekte hingegen kaum mehr sinnvoll.

Am 31. März 2003 wurde eine Vertretung des Aargauischen Maler- und Gipsermeisterverbands zu einem Gespräch eingeladen. In einer offenen Diskussion konnten die verschiedenen Positionen geklärt werden. Den Verbandsvertretern ist klar geworden, dass die Schülerzuteilung, insbesondere im nächsten Schuljahr, auf der Basis des Richtplanes erfolgen muss. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule hat angeregt, für die Anlehrlinge im Malerbereich zur Optimierung der Ausbildung und als erster Teilschritt Einführungskurse durchzuführen. Zudem wurden die Verbandsvertreter ermuntert, mit Nachbarkantonen Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel, eine interkantonale Klasse in vertretbarer Grösse für die Malerausbildung mit Attest zu bilden, sobald das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft gesetzt ist und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die neue Ausbildung geschaffen sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.--.

*Heinrich Hochuli, SVP, Aarau:* Vorab danke ich dem Regierungsrat und dem BKS für die schnelle Antwort. Ich möchte kurz antworten auf die Ausführungen des Departements:

1. Es muss ein Ziel sein unseres Staates, den schwächeren, jungen Mitmenschen Fähigkeiten anzueignen, damit sie sich den Lebensunterhalt selbst verdienen können, ohne dass sie irgendwann einmal vom Staatssäckel abhängig werden. Für mich ist der Entscheid nicht nachvollziehbar, die berufspraktische Ausbildung von Anlehrlingen von Zofingen nach Wohlen zu verlegen ohne Nutzen und Sinn. Dies ist und bleibt ein regionalpolitischer Entscheid. Wenn der politische Wille fehlt, verschanzt man sich hinter Richtpläne und Reglemente.

2. Ich hoffe, dass, wenn das neue Berufsbildungsgesetz 2004 in Kraft ist, die Situation schnellstens überdacht und die Anlehre und Berufslehre in schulischen Belangen zusammengelegt werden und nicht nur beim Malen, sondern bei allen. Sollte der politische Wille dann immer noch nicht vorhanden sein, werde ich mich noch einmal politisch bemühen.

Gesamthaft gesehen bin ich von der Antwort sehr bedingt befriedigt.

*Vorsitzende:* Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

#### **1488 Postulat der SP-Fraktion vom 25. Februar 2003 betreffend Kinderpartizipation; Ablehnung**

(vgl. Art. 1138 hievov)

*Vorsitzende:* Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es liegen Anträge auf Ablehnung vor.

*Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden:* Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Ich möchte namens der SVP-Fraktion vorausschicken, dass wir für eine Gesellschaft ohne Altersdiskriminierung sind. Wir glauben, dass Gleichberechtigung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen ein wichtiger Schritt für eine gerechtere Gesellschaft ist. Wir sind auch der Meinung, dass die frühzeitige Einbindung von Kindern und Jugendlichen in den politischen Prozess förderungswürdig sei, zumal sie einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Selbständigkeit sowie zur Prävention leisten kann. Die SVP vertritt aber auch gleichzeitig die Meinung, dass es in unserem Kanton nicht an öffentlichen und privaten Stellen fehlt, die sich mit den Anliegen der Jugendlichen befassen. Zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, wie von der Postulantin verlangt, wäre der Übersicht abträglich und in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage unseres Kantons auch nicht zu verantworten. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiterhin im Hoheitsgebiet der Gemeinden und von privaten Institutionen liegen soll. Die Gemeinden tragen insbesondere dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden. Die Forderungen des Vorstosses werden vollumfänglich erfüllt. Die Gemeinden sind in dieser Frage nicht hilflos, nur weil es keine kantonale Stelle oder Koordination gibt. Ich erlebe unsere Aargauer Gemeinden in der Regel

nicht als völlig aufgeschmissen, wenn sie vor solchen Fragen stehen. Daraus eine vordringliche Aufgabe zu machen, scheint uns übertrieben.

Kinderpartizipation gibt es. Ich präsidiere einen grossen Sportverband, in welchem Kinder- und Jugendlichen-Mitbestimmung zum Kulturmerkmal gehört. Fördern wir Vereine und private Institutionen, die mannigfaltige Spielarten der Kinderpartizipation schon seit langen mit Erfolg pflegen und machen wir nicht eine Staatsaufgabe daraus! In einer Zeit, wo sich der Kanton Aargau auf seine Kernaufgaben besinnen muss, wo im Rahmen von ALÜP darüber diskutiert wird, Aufgaben, die in einer früheren, staatsgläubigen Phase dem Kanton zugeschoben wurden, wieder zu streichen, in dieser Phase sollten wir ihn nicht für Anliegen verantwortlich machen, die in der Praxis sehr gut klappen. Ich bitte Sie, gegen die Entgegennahme diese Vorstosses durch die Regierung zu stimmen!

*Maja Wanner, FDP, Würenlos:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir stossen ins gleiche Horn wie mein Vordredner. Kinderpartizipation ist ein wichtiger Baustein in der Entwicklung zu einer reifen Persönlichkeit. Unseres Erachtens findet das im geschützten Rahmen von Gemeinde, Schule und Elternhaus in der Schweiz überwiegend statt. Partizipation bedeutet teilnehmen, aber auch Verantwortung tragen. Das ist bei uns so geregelt, dass man das mit 18 Jahren auch in der Öffentlichkeit übernehmen kann. Das ist gut so. Weisen Sie das Postulat ab, es schafft nur unnötige Staatsaufgaben!

*Geri Müller, Grüne, Baden:* Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Die Aufgabe, die hier jetzt als Staatsaufgabe verkauft wird, ist eigentlich die Übernahme der UNO-Kinderrechtskonvention und die Schweiz hat sich verpflichtet, auf den 3 Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden, dies auch umzusetzen. In diesem Sinne ist die Aufgabe gegeben und es geht jetzt darum, dass sie festgeschrieben und umgesetzt wird. Es geht nicht um eine vordringliche Aufgabe, sondern um eine Aufgabe! So wie sich jede andere Altersgruppe durch den Staat vertreten fühlt, sollten das die Kinder auch tun. Die Frage der Ressourcen, die gestellt wurde: Partizipation ist zuerst einmal eine Teilnahme und basiert auf Ressourcen, die vor allem die Kinder haben. Dass das etwas kostet, ist klar. Das Nichtstun kostet aber auch etwas, nämlich dann, wenn der Staat an den Kindern vorbeiplant. Die Anliegen, die der Kanton hat, haben sehr oft etwas mit Kindern zu tun. Eines der wichtigsten Ziele, die der Kanton hat, ist beispielsweise die Erziehung, die Bildung. Da sind Kinder massiv gefragt, aber nur Kinder ab 18 Jahren dürfen da mitbestimmen. Aber vorher gibt es keine Frage zu den Kindern. Wenn Sie sich vorstellen, wie oft wir in den letzten Monaten darüber diskutiert haben, ob Kinder bestraft werden sollen und wie sie bestraft werden sollen, wenn sie nicht parieren in der Schule. Kein Kind wurde hier gefragt. Wir als Erwachsene haben hier beschlossen, wie sich die Kinder in Zukunft zu benehmen haben und wir haben die Sanktionen ergriffen. Es wäre aber wichtig, die Kinder zu fragen, was sie für Anliegen haben! Wenn das in den Vereinen läuft, Herr Unternährer, dann ist das sehr gut. Aber man muss unterscheiden zwischen Partizipation und einfach Befragungen. Partizipation ist ein anderer Umgang: Die Kinder kommen mit eigenen Vorschlägen an etwas heran und nehmen Teil an einer Frage, wie etwas erledigt wird. Das ist also nicht einfach eine Abstimmung, wo man Ja oder Nein sagen kann. Teilnahme

ist etwas, was man lernen muss, genau so wie das später dann mit 18 passiert. Wir machen Partizipation in der Stadt Baden beispielsweise. Wir stellen stark fest, dass wir von den Kindern lernen können, weil sie einen anderen Umgang mit der Verantwortung haben. Dass Kinder Verantwortung übernehmen können, das sehen Sie im Alltag. Kleine Kinder wissen teilweise genau, wo ihre Grenzen liegen oder wo nicht. Das gilt aber auch für die Erwachsenen: Schauen Sie nur die Unfälle an, auch die Erwachsenen wissen teilweise nicht, wo ihre Grenzen liegen. Das Alter spielt also keine Rolle.

Die Art und Weise, wie Kinder partizipieren können, ist eine grosse Bandbreite. Wir haben einige Beispiele, die wir anschauen könnten. Das wohl berühmteste Beispiel ist die Stadt Luzern, die Partizipation, die Kinder auf einer sehr breiten Ebene sehr erfolgreich macht und unter anderem feststellt, dass Kinder, die partizipieren auch mehr Sorge tragen zu dem Umfeld, wo sie drinstecken. Es ist eine Ressource, die wir brauchen, es ist aber auch eine Investition in die Zukunft. Schliesslich wollen wir ja, dass alle am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und nicht nur 200 Grossräte politisieren und der Rest nicht. Das können wir nicht einfach mit 18 verordnen, das braucht eine Zeit der Aufgleisung. Man muss die Kinder ernst nehmen. Wir bitten Sie, das Postulat zu übernehmen und sonst müssen wir halt wieder warten, bis es verordnet und dann übernommen wird!

*Edith Lüscher, SP, Staufeu:* Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die Entgegennahme des Postulates. Die eingesetzte Gruppe Kinderrechte ist offenbar daran, Daten zu sammeln, um später Umsetzungsvorschläge vorzulegen. Gerade den Gemeinden fehlt oft nicht der Wille, sondern eben das Wissen!

Erstaunt sind wir über die Bekämpfung des Vorstosses. Partizipation wird in der Wirtschaft immer grösser geschrieben. Die sich in zeitlich immer kürzeren Abständen folgenden Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt können nur durch Offenheit und Mitsprache erfolgreich durchgeführt werden. Auch im Gemeinwesen ist der Einbezug der Bevölkerung lange vor einem Entscheid oder der Abstimmung immer wichtiger. Gute Lösungen werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen gefunden. Wieso soll dies für die Kinder und Jugendlichen nicht gelten? Ich werde leider den Eindruck nicht los, dass etliche patriarchalisch geprägte Politiker Angst haben, Angst vor selbstbewussten, kritischen und fantasievollen jungen Menschen, Angst davor, von der eigenen Macht ein kleines Stück abgeben zu müssen, sei es in der Familie, in der Schule oder in der Gemeinde, Angst vor eigenständigen Wünschen und Ideen der jüngeren Generation. Möglicherweise steckt auch ein eigenartiges Menschenbild dahinter, welches Kinder als unreife, schutzbedürftige Wesen sieht, dem die Erwachsenen in jedem Fall zu sagen haben, was gut ist. Dabei geht es in diesem Postulat um mehr Miteinander, um ein sich gegenseitig Ernstnehmen. Muss nicht gerade die Sicht der nachfolgenden Generation, die noch so viele Jahr vor sich hat, besonders schwer wiegen und regelmässig eingeholt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen dabei nicht einfach nur stellvertretend von den Erwachsenen wahrgenommen werden, sondern mittels geeigneter Formen direkt einfließen können! Ein Herz für Kinder haben alle. Hier geht es aber um mehr. Kinder mitreden und teilhaben zu lassen mit allen Konsequenzen! Dies ist nicht immer bequem, aber die logische Folge eines reifen Demokratieverständnisses. Wir

hoffen, dass sich dafür auch in diesem Grossen Rat eine Mehrheit finden lässt!

*Alice Liechti-Wagner, CVP, Wölflinswil:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir sind für die Entgegennahme dieses Postulates. Kinder brauchen Situationen, wo sie reden und sich darlegen können und auch eine Zuhörerschaft finden. Es ist interessant, wie Kinder sich beteiligen. Es ist für uns auch lehrreich und kann uns wesentliche Blickwinkel aufzeigen, die wir in unserer politischen Arbeit einbringen müssen. Mit den Kindern reden, nicht nur über sie reden, ist wesentlich. Ihre Motivation zum Mitdenken ist auch die Grundlage, dass die Kinder später in der Schule mitdenken, Gedanken einbringen und sich beteiligen. Ich denke, es ist wichtig, in der Elternbildung, der Lehrerbildung dieses offene Ohr zu entwickeln und zu üben!

Wir von der CVP denken, der Auftrag könnte der bereits bestehenden Jugendfachstelle des Kantons zugewiesen werden, damit die Kinder und Jugendlichen wissen, wo sie ein offenes Ohr haben. Ich habe einige Male auch an der Jugendsession, dem überparteilichen Juvenat im Kanton Aargau teilgenommen und es ist immer wieder ein wesentliches Anliegen, dass diese Jungen zusammen reden, dass sie aber auch ihre Gedanken weitergeben können und dass diese Gedanken gehört und aufgenommen werden. Sie suchen, ja schreien fast nach Bildung, nach Gehörtwerden. Die CVP ist wirklich für die Entgegennahme.

*Dr. Heidi Berner-Fankhauser, EVP, Lenzburg:* Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. "Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr"! Leider stimmt dieser Satz manchmal. Zum Glück aber nicht immer! Es ist immer noch nur eine Minderheit, die mitwirkt an der Gestaltung des Gemeinwesens. Es wäre also nötig, schon Kinder für das zu interessieren, was in ihrer Umgebung passiert!

Als unser zweiter Sohn im Kindergarten war, wurde der Garten des Kindergartens umgestaltet. Die Kinder überraschten mit äusserst kreativen Vorschlägen, die anschliessend teilweise umgesetzt wurden. Der Garten des Kindergartens Ziegelacker in Lenzburg sollte Ansporn sein, auch anderswo die Direktbetroffenen mitwirken zu lassen. Das braucht nicht unbedingt viel Geld, aber den Willen, den Blickwinkel zu ändern und mal von ganz unten zu schauen. Unterstützen Sie auch im Namen der EVP das Postulat!

*Vorsitzende:* Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrat Rainer Huber, CVP:* Ich hätte grosses Verständnis für die Ablehnung, wenn es darum ginge, jetzt kostenwirksame Massnahmen zu beantragen und mit Ihrer Zustimmung zu beschliessen. Aber darum geht es nicht. Die UNO-Kinderrechtskonvention wurde erwähnt. Wir alle sind uns einig und das liest man auch in allen Parteiprogrammen, wie wichtig die Jugend für die Zukunft unseres Staates ist. Es ist tatsächlich so, dass wir unsere Arbeit eigentlich für die Zukunft dieser Gesellschaft machen und damit für die Kinder und Jugendlichen von heute und morgen. Es geht jetzt darum, dass man aus diesem Grossratssaal des Kantons Aargau im Jubiläumsjahr ein Signal sendet an die Zukunft unseres Kantons, damit man später einmal feststellen kann: Dieser Grosse Rat hat an die Zukunft gedacht und nicht nur an die eigene Generation. Wenn Sie davon sprechen im Zusammenhang mit der Finanzlage des Kantons, es gehe darum, für die Zukunft gute Voraussetzungen zu schaffen,

so teilt die Regierung diese Auffassung. Wenn wir aber mit einer Entgegennahme des Vorstosses der Jugend unseres Kantons sagen können: "Wir nehmen euch ernst, wir sind bereit, im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention Lücken zu suchen und unser System und unsere Angebote zu überprüfen, ob wir irgendwo mit vernünftigen finanziellen Mitteln oder im Einzelfall sogar ohne Kostenfolge die Kinder in die Gestaltung unserer Zukunft miteinbeziehen", dann lohnt sich das! Es geht nicht darum, jetzt Kosten auszulösen. Es geht darum, ein Signal auszusenden und zu sagen: Ja, wir nehmen euch ernst. Wir alle haben uns unzählige Male mit den Konflikten auf allen Ebenen zwischen den unterschiedlichen Generationen auseinandergesetzt. Wenn wir mit einem positiven Entscheid einen auch nur geringen Beitrag leisten können, um gegenseitiges Verständnis mindestens zu signalisieren, dann lohnt sich diese kostenlose Entgegennahme des Vorstosses. Ich ersuche Sie im Namen derjenigen

Generation, die sich hier nicht äussern kann, - und ich fühle mich als Bildungsdirektor dieses Kantons verantwortlich, mich für diese Generation einzusetzen - und bitte Sie inständig, dieses Signal zu senden und einer kostenlosen Entgegennahme zuzustimmen!

*Abstimmung:*

Für Überweisung des Postulats: 56 Stimmen.

Dagegen: 81 Stimmen.

*Vorsitzende:* Damit ist das Postulat abgelehnt. Das Geschäft ist damit erledigt.

Ich beende die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und einen schönen Spätsommerabend!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17. 10 Uhr.)